



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1 von 72

Gesetzentwurf

Zl. 84-GE/1998

Datum 20.8.1998

Verteilt 21.8.98 Ba

GZ 16.005/252-I 6/1998

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Dr. Bauer

Telefon
01/52 1 52-0*

Telefax
01/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Gottfried Molterer

Klappe 2298

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetzes 1998 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

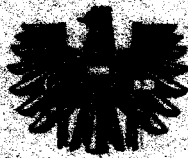
25. September 1998

ersucht.

12. August 1998
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung,
das Rechtsanwalts tariffgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungs-
gesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden
(Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998 - RBÄG 1998)**

JMZ 16.005/252-I 6/1998

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung,
das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz
und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden
(Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998 - RABÄG 1998)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 werden der Punkt am Ende der lit. e) durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f) und g) angefügt:

"f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 36 Halbtagen;

g) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 21a."

2. § 1a hat zu lauten:

"§ 1a. (1) Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatts beim Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

K:\MOLTERER\MOL198.SAM

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu enthalten hat, bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma (§ 6 EGG; § 1b);

2. Namen, Anschriften und Kanzleisitze der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter;

3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;

4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Erfordernisse der §§ 21a und 21c erfüllt sind;

5. die Erklärung aller Rechtsanwalts-Gesellschafter, daß sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

(3) Jede Änderung der nach Abs. 2 in der Anmeldung anzuführenden Umstände ist unverzüglich unter Verwendung des Formblatts nach Abs. 2 mit einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 2 Z 5 beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer anzumelden.

(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuß zu verweigern oder zu streichen, wenn sich herausstellt, daß die Erfordernisse der §§ 21a oder 21c nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zur Eintragung einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage der Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, daß die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften nicht verweigert werden wird. Die Eintragung in das Firmenbuch ist Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften. Sie ist dem Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

(6) Die Rechtsanwälte betreffenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für Rechtsanwalts-Gesellschaften."

3. Nach dem § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

"§ 1b. (1) Als Firma der Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nur eine Personenfirma zulässig. Sie muß neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und dem Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder "GmbH" den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, enthalten. Die Namen anderer Personen als der Rechtsanwalts-Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

(2) Die Bezeichnung des Rechtsanwaltsunternehmens, das in Form einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fortgesetzt wird, darf - jedoch nur mit einem die neue Rechtsform andeutenden Zusatz - weitergeführt werden."

4. Nach dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a. (1) Rechtsanwälte sind berechtigt, auch außerhalb ihres Kanzleisitzes Kanzleiniederlassungen einzurichten, wenn die Leitung jeder dieser Niederlassungen einem Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat.

(2) Die Errichtung einer Kanzleiniederlassung bedarf der Genehmigung der Rechtsanwaltskammer, der der Rechtsanwalt angehört. Liegt eine der beabsichtigten Kanzleiniederlassungen im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, so ist diese anzuhören. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist.

(3) § 5 Abs. 2 zweiter Satz, § 5a und § 21 letzter Satz gelten sinngemäß.

(4) Sowohl die Kanzlei als auch die Niederlassungen sind Abgabestellen im Sinn des § 13 Abs. 4 ZustG."

5. Dem § 8 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Wird ein Rechtsanwalt als Mediator tätig, so hat er auch dabei die ihn als Rechtsanwalt treffenden Berufspflichten einzuhalten."

6. Dem § 10 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) In allen Fällen, in denen der Rechtsanwalt zur Übernahme einer Vertretung (Verteidigung) gesetzlich verpflichtet ist, ist seine Haftung für leicht

fahrlässig verursachte Schäden mit 5.600 000 S je Fall beschränkt. Der Rechtsanwalt hat zur Deckung derartiger Schäden bis zu diesem Haftungsbetrag eine Haftpflichtversicherung im Sinn des § 21a abzuschließen."

7. Im § 15 wird im Abs. 1 und im Abs. 3 nach dem Wort "Behörden" jeweils die Wendung "bei Verhandlungen" eingefügt.

8. Im § 16 hat der Abs. 4 zu lauten:

"(4) In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß. Ist die Vergütung, die der Rechtsanwalt erhält, geringer als der ihm gewährte Vorschuß, so hat der Rechtsanwalt den betreffenden Betrag dem Ausschuß seiner Rechtsanwaltskammer zurückzuerstatten."

9. § 21a hat zu lauten:

"§ 21a. (1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen, daß zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und dies der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kommt der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nicht nach, so hat ihm der Ausschuß bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu untersagen.

K:\MOLTERER\MOL198.SAM

(3) Die Mindestversicherungssumme hat 5.600 000 S für jeden Versicherungsfall zu betragen. Bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft muß die Versicherung auch Schadenersatzansprüche decken, die gegen einen Rechtsanwalt auf Grund seiner Gesellschafterstellung bestehen.

(4) Bei einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß die Mindestversicherungssumme 33.600 000 S für jeden Versicherungsfall betragen. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft auch die geschäftsführenden Gesellschafter persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

(5) Der Ausschluß oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(6) Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen der zuständigen Rechtsanwaltskammer über solche Umstände Auskunft zu erteilen."

10. Im § 21c

a) wird in der Z 1 der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

"e) von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen, deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung der in den lit. a bis d genannten Personen ist."

b) hat die Z 2 zu lauten:

"2. Rechtsanwälte dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft gemäß § 20 lit. a vorübergehend nicht ausüben, sowie die in der Z 1 lit. b bis e genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören.

K:\MOLTERER\MOL198.SAM

Andere Personen als Gesellschafter dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein."

c) hat die Z 7 zu lauten:

"7. Am Sitz der Gesellschaft muß zumindest ein Rechtsanwalts-Gesellschafter seinen Kanzleisitz haben. Für die Errichtung von Zweigniederlassungen gilt § 7a."

d) hat die Z 8 zu lauten:

"8. Rechtsanwälte dürfen nur einer Gesellschaft angehören; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, daß ein der Gesellschaft angehörender Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf. Die Beteiligung von Rechtsanwalts-Gesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig."

e) wird nach der Z 9 folgende Z 9a eingefügt:

"9a. In einer Rechtsanwaltschafts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Rechtsanwalts-Gesellschafter nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Prokura darf nicht erteilt werden."

f) hat die Z 10 zu lauten:

"10. Bei der Willensbildung der Gesellschaft muß Rechtsanwälten ein bestimmender Einfluß zukommen. Die Ausübung des Mandats durch den der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalt darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gebunden werden."

11. *Im § 21d Abs. 1 wird das Zitat "§ 1a Abs. 1 und 3" durch das Zitat "§ 1a Abs. 2 und 3" ersetzt.*

12. *§ 21e hat zu lauten:*

"§ 21e. Rechtsanwalts-Partnerschaften und Rechtsanwalts-Gesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann Vollmacht erteilt werden. Sie sind durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter vertretungsbefugt im Sinn des § 8."

13. Nach dem § 21e wird folgender § 21f eingefügt:

"§ 21f. Zum Liquidator einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur ein Rechtsanwalt bestellt werden."

14. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Abberufung des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter gilt § 24 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgegebenen Stimmen der Plenarversammlung erforderlich ist."

15. Im § 26 werden

a) im Abs. 1 die Wendung "101 bis 200" durch die Wendung "101 bis 250", die Wendung "201 bis 500" durch die Wendung "251 bis 1000" und die Zahl "500" durch die Zahl "1000" ersetzt;

b) im Abs. 2 das Zitat "§ 28 Abs. 1 Buchstaben b, d, f, g und i" durch das Zitat "§ 28 Abs. 1 lit. b, d, f, g, h und i" ersetzt;

c) im Abs. 4 der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Zur Ausstellung von Beglaubigungsurkunden für Kanzleibeamte (§ 28 Abs. 1 lit. b) sowie, wenn eine sofortige Beschlußfassung erforderlich ist, zur Bestellung von Rechtsanwälten nach § 28 Abs. 1 lit. h und nach den §§ 45 oder 45a ist das vom Ausschuß oder der Abteilung dazu bestimmte Mitglied namens des Ausschusses oder der Abteilung berufen. Wird bei der Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45a nach der Geschäftsordnung der Kammer das in alphabetischer Reihenfolge nächste Kammermitglied herangezogen, so kann der betreffende Beschluß ohne gesonderte Beschlußfassung von der Kammerkanzlei im Namen des Ausschusses oder der Abteilung ausgefertigt werden."

16. § 34 hat zu lauten:

"§ 34. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt:

1. bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. bei Verlust der Eigenberechtigung;
3. bei Verzicht;

K:\MOLTERER\MOL198.SAM

4. bei rechtskräftiger Eröffnung des Konkurses oder rechtskräftiger Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens;

5. bei Streichung von der Liste auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses;

6. durch Tod.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ruht:

1. in den Fällen des § 20;

2. bei Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Rahmen eines Disziplinarverfahrens oder durch den Ausschuß mangels Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung nach § 21a Abs. 2 ;

3. wenn über einen Rechtsanwalt das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters eingeleitet und nach § 238 AußStrG fortgesetzt wird und ihm vom Ausschuß wegen zu besorgender schwerer Nachteile für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens untersagt wird.

(3) Dem Rechtsanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen. Ein mittlerweiliger Stellvertreter ist auch bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwalts für die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen Substituten nach § 14 namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte; in diesem Fall kommt dem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten nach § 14 zu.

(4) Rechtsanwaltsanwärter, die die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, sind in der Liste zu löschen.

(5) Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 gelten sinngemäß für den Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Diese Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bleibt."

17. Dem § 36 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

"(3) Jede Rechtsanwaltskammer kann dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mit dessen Zustimmung die Verwaltung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer sowie die Durchführung und

K:\MOLTERER\MOL198.SAM

Anerkennung der für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen
Ausbildungsveranstaltungen übertragen."

18. Im § 41

a) hat im Abs. 1 der erste Satz zu lauten:

"Die Vertreterversammlung wählt aus den Mitgliedern der einzelnen Rechtsanwaltskammern den Präsidenten und zwei Präsidenten-Stellvertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags."

b) hat der Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die Amtsdauer des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter beträgt drei Jahre. Der § 25 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Für die Abberufung des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter gilt § 40 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung erforderlich ist."

19. Im § 50 wird der Abs. 3 durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

"(3) In den Satzungen der Versorgungseinrichtungen können auch über die im Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden, insbesondere ein günstigeres Anfallsalter sowie günstigere Wartezeiten; bei der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung kann auf das Erfordernis der Wartezeit ganz verzichtet werden. Die Satzungen können auch vorsehen, daß ehemalige Rechtsanwälte sowie deren Hinterbliebene bei Weiterentrichtung von Beiträgen in die Versorgungseinrichtung, bei deren Höhe der Entfall der Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen zu berücksichtigen ist, anspruchsberechtigt bleiben. Zusätzlich zu den auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtungen können in den Satzungen auch nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, bei denen die Versorgungsansprüche ausschließlich nach den eingezahlten Beträgen und Prämien berechnet werden, auf das Erfordernis der Wartezeit ganz verzichtet werden kann und der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft keine Anspruchsvoraussetzung ist."

(4) Die Rechtsanwaltskammern können auch Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen sowie sonstiger Personen, die Leistungen aus der Versorgungseinrichtung beziehen, für den Fall der Krankheit schaffen, die die Voraussetzungen des § 5 GSVG erfüllen. Diese Einrichtungen können auch in einer von der Rechtsanwaltskammer abgeschlossenen vertraglichen Gruppenversicherung bestehen. Von der Teilnahme an derartigen Versorgungseinrichtungen für den Fall der Krankheit sind lediglich Mitglieder befreit, die auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder einer Selbstversicherung (freiwilligen Weiterversicherung) oder Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Anspruch auf den Voraussetzungen des § 5 GSVG entsprechende Leistungen haben.

(5) Bei der Bemessung von zusätzlichen Leistungen nach Abs. 3 und 4 ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen."

20. Im § 51 lautet der erste Satz:

"Die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer hat alljährlich eine Leistungsordnung und eine Umlagenordnung zu beschließen."

21. Im § 52 hat der Abs. 4 zu lauten:

"(4) Die Leistungsordnung kann über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Leistungen vorsehen, besonders höhere Versorgungsleistungen, um den Anspruchsberechtigten eine den durchschnittlichen Lebensverhältnissen eines Rechtsanwalts angemessene Lebensführung zu ermöglichen, sowie angemessene Todfallsbeiträge und Abfindungsleistungen. Sie kann auch nach der Dauer der Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer oder der Dauer der Beitragszahlung in eine Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer oder dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Versorgungsleistung abgestufte Leistungen vorsehen. Bei der Bemessung solcher zusätzlicher Leistungen ist jedoch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen."

22. Im § 53 Abs. 1 werden

a) der Hundertsatz "5 v H" durch den Hundertsatz "20 v H" und der Hundertsatz "120 v H" durch den Hundertsatz "200 v H" ersetzt;

b) folgender letzter Satz angefügt:

"Diese Regeln gelten nicht für eine Versorgungseinrichtung nach dem Kapitaldeckungsverfahren."

23. Im § 57

a) wird im Abs. 1 der Betrag von "30.000 S" durch den Betrag von "42 000 S" ersetzt;

b) hat im Abs. 2 der erste Satz zu lauten:

"Wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig anbietet oder ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 84 000 S zu bestrafen."

Artikel II**Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt einschließlich der Ansprüche auf Leistung des einstweiligen Unterhalts sind mit dem Einfachen der Jahresleistung, mindestens aber bei Ehegattenunterhalt mit 140.000 S und bei Kindesunterhalt mit 70.000 S, zu bewerten. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß."

2. Im § 10

a) hat die Z 4 lit.a zu lauten:

"4. a) in Ehesachen mit 100 000 S,"

b) wird in der Z 6 die Wendung "in Streitigkeiten über nicht auf einen Geldbetrag gerichtete Klagen nach § 1330 ABGB" durch die Wendung "in Streitigkeiten über nicht auf die Leistung eines Geldbetrags gerichtete Klagen nach § 1330 ABGB" ersetzt.

3. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

"Ebenso gesondert zu vergüten sind zusätzliche Auslagen, die einer Partei durch Beiziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts nach § 4 Abs. 1 EWR-RAG 1992 entstehen, jedoch nicht mehr als 25 v H der Verdienstsomme einschließlich des Einheitssatzes; Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen zählen hiebei nicht zur Verdienstsomme."

4. In der Tarifpost 1 Abschnitt I

a) hat die lit. a zu lauten:

"a) bloße Anzeigen, Urkundenvorlagen und Mitteilungen an das Gericht;"

b) wird folgende neue lit. g angefügt:

"g) Nachweis des Einvernehmens und Mitteilung dessen Widerrufs nach § 4 Abs. 2 EWR-RAG 1992;"

5. In der Tarifpost 2 Abschnitt II hat die Z 2 lit. b zu lauten:

"b) Tagsatzungen, bei denen das Vermögensverzeichnis unterschrieben werden soll;"

6. In der Tarifpost 3B

a) hat im Abschnitt I der Einleitungssatz zu lauten:

"I. Für Berufungen, Berufungsbeantwortungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt C fallen, und Beschwerden:"

b) hat im Abschnitt II der Einleitungssatz zu lauten:

"II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung:"

7. In der Tarifpost 3C

a) wird der Punkt am Ende des Abschnitts II durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

"III. für mündliche Verhandlungen in Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften der doppelte Betrag der sich nach Abschnitt II ergebenden Entlohnung."

b) wird folgende neue Anmerkung 5 angefügt:

"5. Bei Verbindung der Anregung auf Einholung einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit einem Rechtsmittelschriftsatz gebührt eine Erhöhung um 50 v H der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung."

8. Nach der Tarifpost 3 C wird folgende neue Tarifpost 3 D eingefügt:

"D

In Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG, in denen ein Rechtsanwalt beide Parteien vertritt, gebührt dem Rechtsanwalt insgesamt gegenüber beiden Parteien für die Verfassung der schriftlichen Vereinbarung nach § 55a EheG und des Scheidungsantrags, für die Verrichtung der mündlichen Verhandlung sowie für die im Zusammenhang damit vorgenommenen Nebenleistungen nach den Tarifposten 5 bis 8 eine Entlohnung von 30 000 S zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, sofern der Scheidung durchschnittliche familien- und vermögensrechtliche Verhältnisse zugrunde liegen, die nach Art und Umfang durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistungen erfordern. Die allfällige grundbücherliche Durchführung der schriftlichen Vereinbarung ist gesondert zu entlohnen."

Artikel III

Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 20 werden der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

"9. Europarecht."

Artikel IV

Änderungen des Disziplinarstatuts 1990

Das Disziplinarstatut 1990, Art. I BGBl. Nr. 474/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

**"Disziplinarstatut für Rechtsanwälte
und Rechtsanwaltsanwärter (DSt)"**

2. Im § 2

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

"§ 2. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Rechtsanwalts wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn

1. innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kammeranwalts (§ 22 Abs. 1) von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt oder von allfälligen Wiederaufnahmsgründen kein Untersuchungskommissär bestellt oder

2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung eines disziplinären Verhaltens kein Einleitungsbeschluß gefaßt oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wieder aufgenommen oder

K:\MOLTERER\MOL198.SAM

3. innerhalb von zehn Jahren nach der Beendigung eines disziplinären Verhaltens kein Disziplinarerkenntnis gefällt worden ist."

b) hat im Abs. 2 die Z 1 zu lauten:

"1. wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden veranlaßt werden, für die Dauer dieses Verfahrens;"

c) wird im Abs. 3 die Wendung "Abs. 1 Z 2 angeführte Frist" durch die Wendung "Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Fristen" ersetzt;

d) entfällt der Abs. 5.

3. Im § 16 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "630.000 S" ersetzt.

4. Im § 19

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

"§ 19. (1) Der Disziplinarrat kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn

1. gegen den Rechtsanwalt ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden veranlaßt werden oder

2. der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt oder

3. die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste ausgesprochen worden ist oder

4. gegen den Rechtsanwalt ein Beschluß über die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, die Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens oder auf Anordnung einstweiliger Vorkehrungen nach § 73 KO ergangen ist

und die einstweilige Maßnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, besonders für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes, erforderlich ist."

K:MOLTERER\MOL198.SAM

b) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der Disziplinarrat kann weiters gegen einen Rechtsanwalt die einstweiligen Maßnahmen der Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuß oder der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft beschließen, wenn vom Ausschuß unter Vorlage der betreffenden Unterlagen bestimmte Tatsachen angezeigt werden, auf Grund derer der Verdacht eines Disziplinarvergehens und die dringende Besorgnis besteht, daß die weitere Berufsausübung zu einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung des Rechtsanwalts, führen könnte."

c) hat im Abs. 4 der zweite Satz zu lauten:

"Die nach Abs. 1 Z 1, 4 oder Abs. 1a beschlossene einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Rechtsanwaltschaft tritt spätestens nach sechs Monaten außer Kraft."

5. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

"Dies gilt sinngemäß, solange von der Staatsanwaltschaft sicherheitsbehördliche Vorerhebungen durchgeführt werden."

6. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

"Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, den Kammeranwalt von der Veranlassung und Beendigung von Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden zu verständigen."

7. Im § 25 Abs. 2 und 3 und im § 29 wird die Frist von "zwei Wochen" jeweils durch die Frist von "vier Wochen" ersetzt.

8. Im § 67 Abs. 2, in der Überschrift des Neunten Abschnitts, im § 73 und im § 76 Abs. 1 werden die Worte "Disziplinarstrafe" bzw. "Disziplinarstrafen" jeweils durch die Worte "Verurteilung" bzw. "Verurteilungen" ersetzt.

9. Im § 75 hat der erste Satz zu lauten:

"Wird jemand zu mehr als einer Disziplinarstrafe oder vor Ablauf der Tilgungsfrist erneut rechtskräftig verurteilt, so werden alle Verurteilungen nur gemeinsam getilgt."

10. Im § 77 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

"Für die Wiedereinsetzung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung aller Fristen - ausgenommen die Wiedereinsetzungsfrist und die im § 33 Abs. 2 genannte Frist - zulässig ist."

Artikel V

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt - soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist - mit dem 1. Jänner 1999 in Kraft.

2. § 1 Abs. 2 lit. f RAO in der Fassung des Art. I Z 1 ist nur auf Rechtsanwälte anzuwenden, die erstmals nach dem 31. Dezember 1998 in eine Rechtsanwaltsliste eingetragen werden.

3. Art. I Z 6 (§ 10 Abs. 4 RAO) und Art. I Z 8 (§ 16 Abs. 4 RAO) sind anzuwenden, wenn die betreffende Bestellung nach dem 31. Dezember 1998 erfolgt ist.

4. Art. I Z 9 (§ 21a RAO) und § 1 Abs. 2 lit. g RAO in der Fassung des Art. I Z 1 sind auf Rechtsanwälte (Rechtsanwalts-Gesellschaften) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 eingetragen werden. Rechtsanwälte (Rechtsanwalts-Gesellschaften), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingetragen sind, haben bis spätestens 30. Juni 1999 den Abschluß einer dem § 21a RAO entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

5. Art. I Z 23 (§ 57 RAO) ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 begangen werden.

6. Art. II Z 1 bis 7 (§§ 9 Abs. 3, 10 und 16 sowie TP 1, TP 2, TP 3B und TP 3C Rechtsanwaltstarifgesetz) ist auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 bewirkt werden.

7. Art. II Z 8 (TP 3D Rechtsanwaltstarifgesetz) ist auf Verfahren anzuwenden, bei denen der Scheidungsantrag nach dem 31. Dezember 1998 bei Gericht eingebracht wurde.

8. Art. III (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz) ist anzuwenden, wenn der Prüfungswerber nach dem 31. Dezember 1998 die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung beantragt.

9. Art. IV (Disziplinarstatut) ist auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 begangen werden.

Artikel VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

V o r b l a t t

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Die Anforderungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft haben den internationalen Trend zur Gründung von Rechtsanwaltsgesellschaften verstärkt. In mehreren EU-Mitgliedstaaten gibt es bereits Rechtsanwalts-Kapitalgesellschaften, so etwa in der Bundesrepublik Deutschland, wo jüngst auch in der Bundesrechtsanwaltsordnung gesetzliche Sondervorschriften für Rechtsanwalts-GmbHs parlamentarisch verabschiedet worden sind. Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit soll auch der österreichischen Rechtsanwaltschaft die Berufsausübung in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung und der Rechtsschutzinteressen der rechtssuchenden Bevölkerung ermöglicht werden.

Darüber hinaus wären weitere in der Praxis aufgetretene Probleme des rechtsanwaltlichen Berufsrechts in der Rechtsanwaltsordnung, dem RechtsanwaltsstarifG, dem RechtsanwaltsprüfungsG und dem Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter einer gesetzlichen Lösung zuzuführen.

Inhalt:

In der Rechtsanwaltsordnung wird die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) und - nunmehr auch - der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausdrücklich für zulässig erklärt; gleichzeitig werden die erforderlichen berufsrechtlichen Sondervorschriften für Rechtsanwalts-GmbHs in die bestehenden Vorschriften für Rechtsanwalts-Gesellschaften eingebaut. Die Berufsausübung durch Rechtsanwalts-GmbHs macht auch eine entsprechende Sonderregelung für die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte erforderlich. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Mindestversicherungssumme für den Einzelanwalt deutlich angehoben.

Weiters sollen u.a. die Möglichkeit zur Gründung von Kanzleiniederlassungen eröffnet, eine Haftungsgrenze für Fälle, in denen der Rechtsanwalt zur Übernahme

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

des Mandats gesetzlich verpflichtet ist, eingeführt und genauere gesetzliche Grundlagen für satzungsmäßige Verbesserungen in der anwaltlichen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte sowie für die Bildung von Einrichtungen der Krankenversicherungen im Sinn des § 5 GSVG geschaffen werden.

Im Rechtsanwaltstarifrecht sollen vor allem die gesetzliche Bemessungsgrundlage für Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt verringert und eine Pauschalhonorar-Regelung für Ehescheidungen nach § 55a EheG eingeführt werden. Im RechtsanwaltsprüfungsG wird das "Europarecht" als eigenes Prüfungsfach vorgesehen. Im Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter werden vor allem die Bestimmungen über die Verjährung geändert und im Bereich der einstweiligen Maßnahmen eine Sonderregelung zum Schutz anvertrauten fremden Vermögens getroffen.

Alternativen:

Alternativen, durch welche die gleichen Ergebnisse erzielt werden, eröffnen sich nicht.

Kosten:

Nennenswerte Mehrkosten für den Bund sind mit den vorgesehenen Änderungen nicht verbunden.

EU-Konformität:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zum EU-Recht.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Dem internationalen Trend zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Gesellschaften folgend, hat der österreichische Gesetzgeber durch das Erwerbsgesellschaftengesetz und die entsprechenden berufsrechtlichen Sondervorschriften in der Rechtsanwaltsordnungs-Novelle 1990 (Art. II BGBl. Nr. 474/1990) der Rechtsanwaltschaft schon ab dem Jahr 1991 neben der damals schon bestandenen Möglichkeit zur Gründung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts auch die Möglichkeit zur Berufsausübung in Form von - der Offenen Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft nachgebildeten - Rechtsanwalts-Partnerschaften eröffnet. Die Anforderungen, die heute im modernen Wirtschaftsleben besonders an Wirtschaftskanzleien gestellt werden, führen darüber hinaus international, insbesondere im EU-Raum, auch zur Gründung von Rechtsanwalts-Kapitalgesellschaften. In der BRD etwa geht die Rechtsprechung schon seit langem von der Zulässigkeit von Rechtsanwalts-GmbHs aus (vgl. die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landgerichts vom 24.11.1994, NJW 1995, 191), sind bereits Rechtsanwalts-GmbHs eingetragen und wurde nunmehr auch jüngst eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung parlamentarisch verabschiedet, die Sondervorschriften für Rechtsanwalts-GmbHs enthält.

Im Hinblick auf diese internationale Entwicklung hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den Wunsch an das Bundesministerium für Justiz herangetragen, auch Vorbereitungen für eine entsprechende Novellierung der Rechtsanwaltsordnung (RAO) zu treffen. Das Bundesministerium für Justiz hat diese Problematik in mehreren Besprechungen mit Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags erörtert. Dabei hat sich erwiesen, daß dem Anliegen vor allem zum Zweck der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft Rechnung getragen werden sollte. Seine Verwirklichung erfordert aber berufsrechtliche Sondervorschriften zum GmbH-Recht, um einerseits den Grundprinzipien der freiberuflichen Anwaltschaft, nämlich der möglichst unabhängigen und persönlichen Berufsausübung sowie dem Vertrauensverhältnis zum Mandanten, auch bei der Berufsausübung durch

K:MOLTERER\MOL201.SAM

Kapitalgesellschaften Rechnung zu tragen; andererseits muß im Hinblick auf den Ausschluß der persönlichen Haftung der Gesellschafter in der GmbH den berechtigten Rechtsschutzinteressen der Mandanten durch eine entsprechend hohe gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung Rechnung getragen werden, wodurch sich ein systemwidriger Haftungsdurchgriff in Form der sog. "Handelndenhaftung" sowie Sondervorschriften betreffend das Mindestkapital erübrigen.

2. Neben den die Rechtsanwalts-GmbH betreffenden Vorschriften hat der Entwurf aber auch noch zahlreiche andere Änderungsvorschläge zur RAO zum Inhalt.

Wie bereits erwähnt, wird die Bestimmung über die Berufshaftpflichtversicherung um eine Sonderregelung für die GmbH erweitert; bei dieser Gelegenheit soll auch die Mindestversicherungssumme für den Einzelanwalt deutlich angehoben werden. Zusätzlich wird der Abschluß der Haftpflichtversicherung ausdrückliche Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste. Die den Rechtsanwaltsanwärtinnen offenstehende Möglichkeit, verbindliche Ausbildungsveranstaltungen auch noch nach Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung zu besuchen, wird ebenfalls bei den Eintragungsvoraussetzungen berücksichtigt. Einer Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags entsprechend, soll - auch im Hinblick auf die Entwicklung in der EU - die Berufsausübung insofern liberalisiert werden, als sowohl Rechtsanwalts-Gesellschaften als auch Einzelanwälten die Gründung von Kanzleiniederlassungen ermöglicht wird. Im Hinblick auf die zunehmende Tätigkeit von Rechtsanwälten als Mediatoren wird klargestellt, daß sie auch dabei an die rechtsanwaltlichen Berufspflichten gebunden sind. Weiters soll für Fälle, in denen die Rechtsanwälte zur Übernahme einer Vertretung (Verteidigung) gesetzlich verpflichtet sind, also etwa bei der Verfahrenshilfe, eine Haftungsgrenze für leicht fahrlässig verursachte Schäden eingeführt werden. Weitere Änderungen betreffen eine Klarstellung bei der Vertretungsbefugnis der Rechtsanwaltsanwärtinnen sowie die Voraussetzungen für die "Sonder-Pauschalvergütung". Im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern werden bisher fehlende Regelungen über die Abberufung der Präsidenten (Präsidenten-Stellvertreter) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der einzelnen Rechtsanwaltskammern vorgesehen und es wird die Zahl der Ausschußmitglieder

der Rechtsanwaltskammern neu geregelt. Weitere Vorschläge sehen Erleichterungen bei gewissen Beschlußfassungen des Ausschusses und der Abteilung vor. Ebenfalls überarbeitet werden die Regelungen über das Erlöschen und Ruhen der Rechtsanwaltschaft sowie die mittlere Stellvertretung. Schließlich werden auch noch genauere gesetzliche Grundlagen für satzungsmäßige Verbesserungen in der anwaltlichen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte sowie für die Bildung von Einrichtungen der Krankenversicherungen im Sinn des § 5 GSVG geschaffen, den Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit eröffnet, gewisse Aufgaben an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu übertragen, und die in § 57 RAO geregelten Geldstrafen - der Verbraucherpreisentwicklung entsprechend - angehoben, wobei bei den Beträgen bereits auf die Einführung des EURO Bedacht genommen wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen zum RechtsanwaltstarifG haben vor allem - parlamentarischen Initiativanträgen folgend - eine Verringerung der Bemessungsgrundlage für Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt zum Inhalt. Zugleich soll auch eine Pauschal-Honorarregelung für durchschnittliche Ehescheidungen nach § 55a EheG eingeführt werden. Weitere Änderungen betreffen eine Klarstellung bei der Bemessungsgrundlage für Klagen nach § 1330 ABGB sowie Kostenregelungen im Zusammenhang mit der Beiziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts nach dem EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 und dem Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Im RechtsanwaltsprüfungsG wird das "Europarecht" als eigenes Prüfungsfach vorgesehen.

Die Änderungsvorschläge zum Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sehen eine Sonderregelung zum Schutz anvertrauten fremden Vermögens sowie weitere Adaptierungen im Zusammenhang mit der Ergreifung einstweiliger Maßnahmen gegen einen Rechtsanwalt und im Bereich der Verjährung von Disziplinarvergehen vor; insbesondere soll auf Grund der Erfahrungen der Praxis auch bei der 10-jährigen Verjährungsfrist eine Hemmung möglich sein. Schließlich sind noch die Anhebung der höchstzulässigen Geldbuße

der Rechtsanwaltskammern neu geregelt. Weitere Vorschläge sehen Erleichterungen bei gewissen Beschlußfassungen des Ausschusses und der Abteilung vor. Ebenfalls überarbeitet werden die Regelungen über das Erlöschen und Ruhen der Rechtsanwaltschaft sowie die mittlere Stellvertretung. Schließlich werden auch noch genauere gesetzliche Grundlagen für satzungsmäßige Verbesserungen in der anwaltlichen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte sowie für die Bildung von Einrichtungen der Krankenversicherungen im Sinn des § 5 GSVG geschaffen, den Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit eröffnet, gewisse Aufgaben an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu übertragen, und die in § 57 RAO geregelten Geldstrafen - der Verbraucherpreisentwicklung entsprechend - angehoben, wobei bei den Beträgen bereits auf die Einführung des EURO Bedacht genommen wird. X

Die vorgeschlagenen Änderungen zum RechtsanwaltstarifG haben vor allem - parlamentarischen Initiativanträgen folgend - eine Verringerung der Bemessungsgrundlage für Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt zum Inhalt. Zugleich soll auch eine Pauschal-Honorarregelung für durchschnittliche Ehescheidungen nach § 55a EheG eingeführt werden. Weitere Änderungen betreffen eine Klarstellung bei der Bemessungsgrundlage für Klagen nach § 1330 ABGB sowie Kostenregelungen im Zusammenhang mit der Beiziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts nach dem EWR-Rechtsanwaltsgesetz 1992 und dem Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Im RechtsanwaltsprüfungsG wird das "Europarecht" als eigenes Prüfungsfach vorgesehen.

Die Änderungsvorschläge zum Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sehen eine Sonderregelung zum Schutz anvertrauten fremden Vermögens sowie weitere Adaptierungen im Zusammenhang mit der Ergreifung einstweiliger Maßnahmen gegen einen Rechtsanwalt und im Bereich der Verjährung von Disziplinarvergehen vor; insbesondere soll auf Grund der Erfahrungen der Praxis auch bei der 10-jährigen Verjährungsfrist eine Hemmung möglich sein. Schließlich sind noch die Anhebung der höchstzulässigen Geldbuße

sowie die Angleichung einiger Fristen an die vierwöchige Berufungs- bzw. Beschwerdefrist hervorzuheben.

3. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Angelegenheiten der Rechtsanwälte).

4. Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zum EU-Recht. Durch die im RechtsanwaltstarifG vorgeschlagenen Regelungen betreffend den Einvernehmensrechtsanwalt wird für diesen Bereich die EU-Konformität noch vertieft. Die Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, wird zwar bis März 2000 weitere Änderungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht erfordern; die damit zusammenhängenden Änderungen werden aber erst im Lauf des Jahres 1999 in das EWR-Rechtsanwaltsgesetz einzubauen sein.

5. Nennenswerte Mehrkosten für den Bund sind mit den vorgesehenen Änderungen nicht verbunden. Der Einbau der Vorschriften über die Bildung von Rechtsanwalts-GmbHs wird zwar zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Firmenbuchgerichte führen, die aber allein schon wegen der relativ kleinen Zahl der österreichischen Rechtsanwälte und des Umstands, daß sich die Rechtsanwalts-GmbH wegen der vorgesehenen hohen Mindesthaftpflichtversicherungssumme nur für größere Kanzleien eignen wird, vernachlässigt werden kann. Im übrigen stehen einer Mehrbelastung ohnedies entsprechende Gerichtsgebühren gegenüber.

II. Besonderer Teil

Zum Art. I (Rechtsanwaltsordnung):

Zur Z 1 (§ 1 Abs. 2 RAO):

Nach § 37 Z 3 RAO kann den Rechtsanwaltsanwärtern in den Ausbildungsrichtlinien auch die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem Teil der verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen erst nach Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung und vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte teilzunehmen. In der neuen **lit. f** wird nunmehr ergänzend klargestellt, daß es sich hierbei um eine Eintragungsvoraussetzung handelt, wobei - im Sinn einer österreichweiten Einheitlichkeit - jedenfalls bei Absolvierung von Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 36 Halbtagen diese Eintragungsvoraussetzung erfüllt sein soll. Die Regelung gilt nur, wenn der Bewerber erstmals nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in die Rechtsanwaltsliste eingetragen wird, nicht aber dann, wenn ein Rechtsanwalt bereits früher eingetragen war und sich in der Folge neuerlich eintragen läßt, da er sonst unter Umständen nachträglich Ausbildungsveranstaltungen besuchen müßte, obwohl er bereits einmal als Rechtsanwalt tätig war (**Art. V Z 2**).

Nach § 21a RAO war schon bisher jeder Rechtsanwalt verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit den Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Abschluß einer derartigen Haftpflichtversicherung soll nun in den § 1 Abs. 2 RAO als ausdrückliche Eintragungsvoraussetzung aufgenommen werden (**lit. g**). Zum Schutz der Klienten darf daher in Zukunft eine Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erst erfolgen, wenn der entsprechende Nachweis dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer vorliegt. Die entsprechende Übergangsregelung enthält **Art. V Z 4**.

Zur Z 2 (§ 1a RAO):

Zu den Beweggründen für die Zulassung der Rechtsanwalts-GmbH darf auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden. Aus Anlaß der Zulassung der Rechtsanwalts-GmbH wird in den **Abs. 1** nunmehr eine ausdrückliche Aufzählung der zulässigen Gesellschaftsformen zur Ausübung der

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Rechtsanwaltschaft aufgenommen. Die Bestimmung, wonach es zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch die Gesellschaft der vorherigen Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bedarf, entspricht der analogen Regelung für den Einzelanwalt im § 1 Abs. 1 RAO.

Wie bisher ist die Anmeldung mit einem vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden Formblatt beim Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorzunehmen, wobei die nunmehrige Formulierung ("beabsichtigte Errichtung") berücksichtigt, daß die Partnerschaft und die Rechtsanwalts-GmbH erst mit Eintragung im Firmenbuch entstehen (**Abs. 2**).

Die Z 1 bis 5 des Abs. 2 entsprechen im wesentlichen der geltenden Regelung, wobei in der Z 1 nunmehr auch die Firma der GmbH angeführt wird und in der Z 4 der Umstand berücksichtigt ist, daß der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung nach § 21a auch Eintragungsvoraussetzung für die Rechtsanwalts-Gesellschaft ist.

Auch die **Abs. 3 und 4** entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Gesetzestext; im Abs. 4 wird jedoch zusätzlich klargestellt, daß bei der Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bzw. bei der Streichung aus der Liste auch die Regelung des § 5 Abs. 2 zweiter Satz RAO über das rechtliche Gehör sinngemäß anzuwenden ist.

Neu ist der **Abs. 5**, der nunmehr das Verhältnis zwischen Firmenbucheintragung und Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften insofern klarstellt, als dem Firmenbuch vorerst eine entsprechende "Unbedenklichkeitsbescheinigung" der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorzulegen und erst nach erfolgter Firmenbucheintragung die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften vorzunehmen ist.

Der neue **Abs. 6** stellt aus Anlaß der Einführung der Rechtsanwalts-GmbH klar, daß die für den Einzelanwalt geltenden Vorschriften, und zwar nicht nur in der RAO sondern etwa auch im RechtsanwaltstarifG, sinngemäß auch auf die Rechtsanwalts-Gesellschaft anzuwenden sind.

Zur Z 3 (§ 1b RAO):

Diese Regelung enthält zunächst im **Abs. 1** eine Sondervorschrift für die Firma der Rechtsanwalts-GmbH, wobei dem Prinzip der persönlichen

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft insofern Rechnung getragen wird, als bei der Eintragung der Gesellschaft nur eine Personenfirma zulässig sein soll, die den Namen wenigstens eines Rechtsanwalts-Gesellschafters enthalten muß, andere Namen als die von Rechtsanwalts-Gesellschaftern jedoch nicht enthalten darf. Weiters muß die Firma einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und den Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" bzw. die Abkürzung "GmbH" enthalten. Ein Bedarf, die Aufnahme anderer Personen als aktiver Rechtsanwalts-Gesellschafter in die Firmenbezeichnung zu ermöglichen, besteht nur bei Firmenfortführung, wofür **Abs. 2** eine Sondervorschrift enthält. Diese gilt auch für die Firma der Rechtsanwalts-Partnerschaft, für die es im übrigen generell bei der bestehenden Rechtslage bleibt. Selbstverständlich darf nur eine derzeit schon zulässige Firma (Bezeichnung) fortgeführt werden. Der im Abs. 2 verwendete Begriff "Rechtsanwalts-Unternehmen" umfaßt sowohl den Einzelanwalt als auch die GesbR und die Partnerschaft. Im übrigen gelten für die Rechtsanwalts-GmbH die allgemein für die GmbH geltenden Firmenvorschriften, soweit sie anwendbar sind, insbesondere die Pflicht zur Führung der nach § 5 Abs. 2 GmbHG gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzbezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" bzw. der zulässigen Abkürzung.

Zur Z 4 (§ 7a RAO):

Nach Art. 11 der bis zum März 2000 umzusetzenden Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, können die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem anderen EU-Staat tätigen Rechtsanwälte dort im Rahmen einer Zweigstelle oder Niederlassung ihrer Rechtsanwalts-Gesellschaft tätig werden. Es ist daher nur sachgerecht und entspricht auch einer Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, daß auch österreichischen Rechtsanwälten im Inland die Gründung von Kanzleiniederlassungen ermöglicht wird, und zwar sowohl Rechtsanwalts-Gesellschaften als auch Einzelanwälten. Die Voraussetzungen für die Einrichtung derartiger Kanzleiniederlassungen enthält der neue § 7a RAO.

Im Sinn einer geordneten Rechtspflege soll Voraussetzung für die Zulässigkeit der Gründung einer Kanzleiniederlassung sein, daß die Leitung einem

K:MOLTERER\MOL201.SAM

Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat, und daß die Gründung der Niederlassung der Genehmigung der Rechtsanwaltskammer bedarf, und zwar derjenigen Kammer, der der die Kanzleiniederlassung gründende Rechtsanwalt bzw. die betreffende Rechtsanwalts-Gesellschaft angehört. Bei den Kammersprengel überschreitenden Niederlassungsgründungen sind auch die betroffenen Rechtsanwaltskammern anzuhören. Die Genehmigung der Errichtung einer Kanzleiniederlassung liegt nicht im Ermessen der Rechtsanwaltskammer, sondern sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzung, daß die Leitung der Niederlassung einem Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat, erfüllt ist, also dann, wenn für ihn die Kanzleiniederlassung den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet (**Abs. 1 und 2**).

Aus den im **Abs. 3** enthaltenen Verweisungen ergibt sich, daß der Ausschuß auch bei diesen Verfahren die notwendigen Erhebungen pflegen und, wenn die Einrichtung der Kanzleiniederlassung verweigert wird, den Bewerber vorher anhören muß, daß weiters gegen die Verweigerung der Genehmigung ein Rechtsmittel an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission zusteht und daß im übrigen die Einrichtung der Kanzleiniederlassung entsprechend zu publizieren ist.

Der **Abs. 4** stellt klar, daß dem betreffenden Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwalts-Gesellschaft sowohl am eigentlichen Kanzleisitz als auch an der Kanzleiniederlassung im Sinn des § 13 Abs. 4 ZustellG zugestellt werden kann.

Zur Z 5 (§ 8 Abs. 5 RAO):

Im Hinblick auf die zunehmende Tätigkeit von Rechtsanwälten als Mediatoren soll hier ausdrücklich geregelt werden, daß sie auch bei dieser Tätigkeit an ihre Berufspflichten als Rechtsanwalt gebunden sind (insbesondere an die Verschwiegenheitspflicht).

Zur Z 6 (§ 10 Abs. 4 RAO):

Rechtsanwälte sind in bestimmten Fällen verpflichtet, die Vertretung oder Verteidigung einer Person zu übernehmen, insbesondere im Fall der Verfahrenshilfe und der Amtsverteidigung. Gerade in diesen Fällen sehen sich Rechtsanwälte manchmal mit vermeintlichen Ersatzansprüchen in mehrstelliger Millionenhöhe

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

konfrontiert. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der bestellte Rechtsanwalt auch dann die Vertretung (Verteidigung) übernehmen muß, wenn er im betreffenden Fall nicht über ein entsprechendes Spezialwissen verfügt und sich dieses erst kurzfristig aneignen muß. Es soll daher für diese Fälle eine Haftungsgrenze in der Höhe der Mindestversicherungssumme der Haftpflichtversicherung von 5,6 Mio. S (§ 21a Abs. 3) normiert werden. Im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG gilt dies allerdings nur für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß auch für diese Fälle eine entsprechende Haftpflichtversicherung bestehen muß. Die Regelung gilt in Fällen, in denen der betreffende Rechtsanwalt nach dem 31. Dezember 1998 bestellt wurde (**Art. V Z 3**).

Zur Z 7 (§ 15 Abs. 1 und 3 RAO):

Aus gegebenem Anlaß wird die Vertretungsregelung für Rechtsanwaltsanwärter insofern verdeutlicht, als sich diese nur auf die Vertretung des Rechtsanwalts bei Verhandlungen bezieht, nicht jedoch auch auf die Unterfertigung von Schriftsätzen.

Zur Z 8 (§ 16 Abs. 4 RAO):

§ 16 Abs. 4 RAO regelt die sogenannte "Sonderpauschalvergütung" für Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren. Während sonst die Verfahrenshilfeleistungen der Rechtsanwälte durch die (allgemeine) Pauschalvergütung abgegolten sind, die an die Rechtsanwaltskammer fließt und auf Grund der der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung hat, enthält der Rechtsanwalt für diese überdurchschnittlichen Leistungen ab einem gewissen Zeitpunkt eine Sondervergütung. Für den Fall, daß sich ein derartiges Verfahren über mehrere Jahre erstreckt, wird - für Bestellungen nach dem 31. Dezember 1998 (**Art. V Z 3**) - vorgesehen, daß eine Sonderpauschalvergütung nur dann anfällt, wenn es sich um ein Verfahren handelt, in dem innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage (50 Verhandlungsstunden) anfallen, und in solchen Verfahren in jedem Jahr zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden ohne Sondervergütung geleistet werden müssen. Dies ist auch insofern zumutbar, als diese Leistungen von der Kammer jährlich als Verfahrenshilfebestellung

anzurechnen sein werden und sie daher nicht unentgeltlich zu erbringen sind, sondern eben im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung abgegolten werden. Weiters wird im letzten Satz ausdrücklich klargestellt, daß ein allenfalls zu hoch gewährter Vorschuß bei einer späteren endgültigen Festsetzung der Sonderpauschalvergütung in einem geringeren Ausmaß zurückzuzahlen ist.

Zur Z 9 (§ 21a RAO):

Bei der Regelung über die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte wird zunächst bei der Formulierung des **Abs. 1** berücksichtigt, daß es sich hier nunmehr um eine ausdrückliche Eintragungsvoraussetzung handelt (vgl. den neuen § 1 Abs. 2 lit. g RAO). Der **Abs. 2** entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung; der nunmehr verwendete Begriff der "Untersagung" der Ausübung der Rechtsanwaltschaft entspricht dem § 19 DSt.

Im **Abs. 3** wird die für den Einzelanwalt bisher geltende Mindestversicherungssumme von 500.000 S in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und im Hinblick auf das im modernen Wirtschaftsleben deutlich gestiegene Risiko höherer Schäden im Zusammenhang mit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung im Interesse eines umfassenden Klientenschutzes auf das etwa Zehnfache des bisherigen Betrags angehoben. Der konkrete Betrag von 5,6 Mio. S wurde so gewählt, daß er im Zug der EURO-Umstellung einem runden EURO-Betrag nahekommt (Teilbarkeit durch den etwa zu erwartenden Umrechnungsfaktor "14"). Außerdem wird hier noch klargestellt, daß die Haftpflichtversicherung bei der Partnerschaft nicht nur Ansprüche decken muß, die gegen den einzelnen Rechtsanwalts-Gesellschafter auf Grund seines eigenes Handelns geltend gemacht werden, sondern auch auf Grund seiner Gesellschafterstellung.

Der **Abs. 4** enthält die Sonderregelung für die Rechtsanwalts-GmbH. Da hier die Gesellschafter nicht persönlich haften, ist die ("EURO-gerechte") Mindestversicherungssumme von 33,6 Mio. S für den Versicherungsfall, die dem Sechsfachen der nunmehrigen Mindestversicherungssumme für den Einzelanwalt entspricht, angemessen. Damit wird auch berücksichtigt, daß die Gesellschaftsform der GmbH in erster Linie für größere Wirtschaftskanzleien in Frage kommt, deren Tätigkeitsbereich auch das Risiko deutlich höherer Schäden mit sich bringt. Wird die

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Berufshaftpflichtversicherung von der GmbH nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten und wird aus diesem Grund der Schaden eines Klienten nicht von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt, sollen neben der Gesellschaft auch die geschäftsführenden Gesellschafter persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes haften, und zwar unabhängig davon, ob ihnen ein Verschulden vorzuwerfen ist oder nicht.

Abs. 5 stellt im Sinn eines effizienten Klientenschutzes sicher, daß die - derzeit in der Praxis vorkommende - Vereinbarung des Ausschlusses oder einer zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers unzulässig sein soll.

Der **Abs. 6** sieht eine Verständigungspflicht des Haftpflichtversicherers an die zuständige Rechtsanwaltskammer vor, um dieser zum Schutz der Klienten ein möglichst rasches Eingreifen im Sinn des Abs. 2 zu ermöglichen.

Die im bisherigen § 21a Abs. 4 RAO geregelte Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Justiz hat sich als nicht praktikabel erwiesen und wird daher in die Neuregelung nicht übernommen.

Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in die Liste eingetragenen Rechtsanwälten (Rechtsanwalts-Gesellschaften) wird im **Art. V Z 4** eine angemessene, halbjährige Übergangsfrist zur Anpassung der Haftpflichtversicherung gewährt.

Zur Z 10 (§ 21c RAO):

Die Änderungen der hier geregelten berufsrechtlichen Erfordernisse für die Zulässigkeit von Rechtsanwalts-Gesellschaften gehen zum Teil auf die Einführung der Rechtsanwalts-GmbH zurück.

Unabhängig davon soll der Kreis der zulässigen Gesellschafter um die in der **Z 1 lit. e** genannten Privatstiftungen erweitert werden, um vor allem die praktische Handhabung der Geschäftsführung von Gesellschaften mit berufsfremden Gesellschaftern (z.B. Ehegatten, Witwen, Kinder) zu erleichtern.

In der **Z 7** wird die Zulässigkeit der Gründung von Kanzleiniederlassungen auch für Gesellschaften (§ 7a RAO neu) berücksichtigt. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege muß nicht nur an der Kanzleiniederlassung sondern auch am Sitz der Gesellschaft selbst ein Rechtsanwalts-Gesellschafter seinen Kanzleisitz, also den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit, haben.

K:MOLTERERMOL201.SAM

Der neue letzte Satz der **Z 8** soll vor allem mehrstöckige Gesellschaften und die damit verbundene Gefahr von Abhängigkeiten und Einflußnahmen vermeiden. Die Frage einer künftigen gesetzlichen Zulassung multidisziplinärer Partnerschaften bedarf noch einer eingehenden Diskussion. Im heuer zur Begutachtung versendeten Entwurf eines neuen Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes wurden derartige multidisziplinäre Gesellschaften bereits vorgeschlagen. Im Bereich der Rechtsanwaltschaft ist aber sowohl im EU-Raum als auch in Österreich selbst die Problematik noch nicht ausreichend ausdiskutiert. Die Ergebnisse dieser Diskussion könnten aber allenfalls bereits bei der Umsetzung der neuen Niederlassungs-Richtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EG) Berücksichtigung finden.

Im Sinn des auch bei der Rechtsanwalts-GmbH möglichst weitgehend beizubehaltenden Prinzips der persönlichen Berufsausübung soll mit der neuen **Z 9a** vorerst die sonst bei der GmbH zulässige Möglichkeit der Bestellung von Fremdgeschäftsführern ausgeschlossen werden, ebenso die Erteilung einer Prokura. Hier wären zunächst die praktischen Erfahrungen mit der neuen Gesellschaftsform abzuwarten.

Der neue letzte Satz der **Z 10** soll die völlige Unabhängigkeit des Rechtsanwalts-Gesellschafters bei der unmittelbaren Mandatsausübung im Hinblick auf die gebotene Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Klienten und dem konkret tätig werdenden Rechtsanwalt sicherstellen.

Zur Z 11 (§ 21d Abs. 1 RAO):

Hier handelt es sich um eine bloße Anpassung an die Neuregelung des § 1a RAO.

Zur Z 12 (§ 21e RAO):

Wie bisher schon der Rechtsanwalts-Partnerschaft soll nunmehr auch der Rechtsanwalts-GmbH Vollmacht erteilt werden können. Wird eine solche Vollmacht erteilt, so soll die Gesellschaft generell durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter, die ja nach § 21c Z 2 RAO ohnedies nur die der Gesellschaft angehörenden (aktiven) Rechtsanwälte sein können und nach § 21c Z 9 RAO alle zur Einzelvertretung befugt sein müssen, vor allen Gerichten und Behörden auftreten können. Die bisherige Regelung über den möglichen Ausschluß der

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters wird nicht mehr übernommen. Sie soll der internen vertraglichen Regelung vorbehalten bleiben. Die Rechtsanwalts-Partnerschaft und die Rechtsanwalts-GmbH sollen auch zur Verteidigung im Strafverfahren bevollmächtigt werden können. Dies steht nicht im Widerspruch zur Verteidigerregelung der StPO, da die vor den Strafgerichten auftretenden vertretungsbefugten Gesellschafter als Rechtsanwälte ohnedies "geborene" Strafverteidiger sind.

Zur Z 13 (§ 21f RAO):

Im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand der Rechtsanwalts-Gesellschaft, nämlich die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, soll auch als Liquidator nur ein Rechtsanwalt tätig werden können.

Zur Z 14 (§ 25 Abs. 1 RAO):

Hier wird die bisher fehlende ausdrückliche Bestimmung über die Möglichkeit und die Erfordernisse der Abberufung der Präsidenten und Präsidenten-Stellvertreter der Rechtsanwaltskammern durch die Plenarversammlung eingefügt. Die entsprechende Bestimmung für die Abberufung des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags enthält der neue § 41 Abs. 2 RAO (s. Art. I Z 18).

Zur Z 15 (§ 26 RAO):

Im Abs. 1 wird die Regelung über die Zahl der Ausschußmitglieder den gestiegenen Anwaltszahlen angepaßt (**lit. a**).

Nach der vorgesehenen Änderung des Abs. 2 soll aus systematischen Gründen auch die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters nach § 28 Abs. 1 lit. h RAO in die Zuständigkeit der Abteilung fallen (**lit. b**). Dies gilt aber nur für die Bestellung (Umbestellung oder Abberufung) des mittlerweiligen Stellvertreters, nicht auch für den vorhergehenden Beschluß des (Voll-)Ausschusses über die Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach § 34 Abs. 2 Z 2 und 3 RAO neu (s. Art. I Z 16).

Nach dem letzten Satz des Abs. 4 war bisher schon zur Bestellung der Person des Verfahrenshilfe-Rechtsanwalts in Fällen, in denen eine sofortige

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Beschlußfassung erforderlich ist, das vom Ausschuß oder der Abteilung dazu bestimmte einzelne Mitglied namens des Ausschusses oder der Abteilung berufen. Diese Regelung soll auf die ebenfalls oft äußerst dringliche Bestellung der Person des mittlerweiligen Stellvertreters ausgedehnt werden, ebenso generell - also auch ohne Dringlichkeit - auf die Ausstellung von Beglaubigungsurkunden für Kanzleibeamte, weil es sich hier um Routineerledigungen handelt. Darüber hinaus wird eine Vereinfachung für diejenigen Fälle der Verfahrenshelfer-Bestellung vorgesehen, in denen nach der Geschäftsordnung der Kammer lediglich das alphabetisch nächste Kammermitglied herangezogen wird; da es hier um ein automatisches "Abschreiben" aus der Liste geht, bedarf es keiner besonderen vorherigen Beschlußfassung durch ein Ausschußorgan (**lit. c**).

Zur Z 16 (§ 34 RAO):

Die bisherige Regelung über das Erlöschen der Rechtsanwaltschaft, die vorläufige Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters wird neu gegliedert und überarbeitet.

Der **Abs. 1** enthält wie bisher die Fälle des Erlöschens der Rechtsanwaltschaft. Neu ist vor allem, daß bei Verlust der Eigenberechtigung und bei rechtskräftiger Konkursöffnung oder Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht automatisch wieder auflebt, sondern der Rechtsanwalt nach Wegfall des Hindernisses einen neuen Antrag auf Eintragung in die Liste stellen muß und die Voraussetzungen, wie etwa die Vertrauenswürdigkeit, neu geprüft werden. Dies gilt auch für den Fall des Verzichts auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Getrennt davon regelt nunmehr der **Abs. 2** die Fälle des bloß vorübergehenden Ruhens der Rechtsanwaltschaft, in denen der Rechtsanwalt in die Liste eingetragen und weiterhin Kammermitglied bleibt. Anders als bisher soll in den Fällen des § 20 RAO der Rechtsanwalt im Sinn dieser Regelung Kammermitglied bleiben, solange die Unvereinbarkeit dauert, jedoch die Rechtsanwaltschaft nicht ausüben dürfen. Es steht ihm aber selbstverständlich frei, eine Verzichtserklärung abzugeben und damit das Erlöschen der Rechtsanwaltschaft und seiner Kammermitgliedschaft zu bewirken. Neu geregelt wird bei dieser Gelegenheit der

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Fall der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Sachwalterbestellungsverfahren in der Z 3, wobei berücksichtigt wird, daß sich erst bei der Fortsetzung des Verfahrens nach § 238 AußStrG tatsächlich hinreichende Bedenken an der Handlungsfähigkeit des Rechtsanwalts manifestieren. Wird rechtskräftig ein Sachwalter bestellt, erlischt in der Folge die Rechtsanwaltschaft wegen des Verlusts der Eigenberechtigung (Abs. 1 Z 2).

Die bisherige Regelung des Abs. 2 über die Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird in den § 19 DSt übernommen (s. Art. IV Z 4).

Abs. 3 erster Satz sieht wie bisher vor, daß in den Fällen des Erlöschens und Ruhens der Rechtsanwaltschaft ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen ist. Der zweite Satz regelt - wie bisher Abs. 3 Z 4 - den gesonderten Fall der Bestellung des mittlerweiligen Stellvertreters bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwalts. Neu ist nur, daß in diesen Fällen dem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten nach § 14 RAO zukommen soll, also die Vollmachten bestehen bleiben. Sinn dieser Regelung ist es, die Mandate des erkrankten bzw. abwesenden Rechtsanwalts vorübergehend fortführen zu können. Dies ist auch insofern sachlich berechtigt, als ja in diesen Fällen nur eine rein faktische Unmöglichkeit des Tätigwerdens des Rechtsanwalts vorliegt und er daher rechtlich ohnedies einen Substituten bestellen könnte. Im übrigen muß der mittlerweilige Stellvertreter ohnehin alle Vollmachtsgeber von seiner Bestellung informieren, sodaß für diese die Möglichkeit besteht, die Vollmacht zu kündigen, wenn sie mit der Vertretung durch den mittlerweiligen Stellvertreter nicht einverstanden sind.

Die **Abs. 4 und 5** entsprechen den bisherigen Abs. 5 und 6.

Zur Z 17 (§ 36 Abs. 3 RAO):

Diese Regelung soll es den Rechtsanwaltskammern ermöglichen, die bloße Verwaltung ihrer Versorgungseinrichtungen, also deren organisatorische und technische Abwicklung, dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu übertragen; die Beschlußfassung über die Satzung der Versorgungseinrichtung selbst, über die Umlagenordnung und die Leistungsordnung bleibt selbstverständlich der jeweiligen Kammer vorbehalten; sie bleibt auch Entscheidungsorgan über die Zuerkennung von Leistungen aus der

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Versorgungseinrichtung. Ebenso übertragen werden können soll die zentrale Durchführung von eigenen Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter sowie die Anerkennung entsprechender Fremdveranstaltungen. Voraussetzung ist in beiden Fällen selbstverständlich nicht nur eine Beschlußfassung der betreffenden Kammer, sondern auch die Zustimmung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags.

Zur Z 18 (§ 41 RAO):

Auf Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags wird im **Abs. 1** der Vertreterversammlung die Möglichkeit eröffnet, den Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und seine Stellvertreter aus dem Kreis aller österreichischen Rechtsanwälte zu wählen und nicht wie bisher lediglich aus dem Kreis der Präsidenten und Präsidentenstellvertreter der einzelnen Kammern.

Dem wird auch in der geänderten Fassung des **Abs. 2** Rechnung getragen. Der letzte Satz enthält die dem neuen § 25 Abs. 1 RAO (Art. I Z 14) entsprechende Regelung über die Abwahl des Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und seiner Stellvertreter.

Zur Z 19 (§ 50 Abs. 3 bis 5 RAO):

§ 50 Abs. 2 RAO regelt die Grundsätze für die Ansprüche auf die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach dem herkömmlichen Umlagesystem. Diese Grundsätze wurden bisher schon immer als Mindeststandard verstanden, da schon der geltende § 50 Abs. 3 RAO die Kammern generell ermächtigt, über diese Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festzusetzen. Derartige günstigere Regelungen sind in der Vergangenheit auch von den Kammern in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen beschlossen worden. Im neuen **Abs. 3** soll dafür nunmehr eine detailliertere gesetzliche Grundlage geschaffen werden, so beispielsweise für die Möglichkeit eines vorzeitig ausscheidenden Rechtsanwalts, seine Versorgungsansprüche durch Weiterentrichtung von Beiträgen zu erhalten. Bei der Höhe dieser Beiträge ist natürlich zu berücksichtigen, daß die ehemaligen Rechtsanwälte keine Gegenleistung in Form von Verfahrenshilfevertretungen mehr erbringen; ihre Beiträge werden daher entsprechend höher festzusetzen sein.

Vor allem soll hier aber auch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Schaffung zusätzlicher, auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhender Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, wie sie von den Kammern derzeit schon als "zweites Standbein" zum herkömmlichen Umlagesystem eingeführt wurden.

Der neue **Abs. 4** enthält eine berufsrechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Schaffung von eigenständigen, verpflichtenden Krankenversicherungseinrichtungen im Sinn des § 5 GSVG idF des ASRÄG 1997, BGBl. Nr. 133 (Ausnahme von der GSVG-Krankenpflichtversicherung).

Abs. 5 regelt wie bisher, daß bei der Schaffung solcher günstigerer Regelungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen ist.

Zur Z 20 (§ 51 RAO):

Als Folge der oben zur Z 19 geschilderten Änderungen soll nicht nur die Umlagenordnung sondern auch die Leistungsordnung jährlich der Beschlußfassung der Plenarversammlung unterzogen werden.

Zur Z 21 (§ 52 Abs. 4 RAO):

Im Sinn der Ausführungen zur Z 19 werden hier auch detailliertere gesetzliche Grundlagen für über die Mindestsätze hinausgehende höhere bzw. zusätzliche Versorgungsleistungen geschaffen.

Zur Z 22 (§ 53 Abs. 1 RAO):

Die derzeitigen gesetzlichen Höchstgrenzen bei der Bildung von Rücklagen der Rechtsanwaltskammern für die Versorgungsleistungen sind versicherungstechnisch nicht mehr ausreichend und sollen daher entsprechend angehoben werden (**lit. a**).

§ 25 Abs. 1 RAO stellt ausschließlich auf das herkömmliche Umlagesystem ab. Für zusätzliche, auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhende Versorgungseinrichtungen (s. § 50 Abs. 3 RAO neu) passen diese Regelungen daher nicht; dem wird mit der **lit. b** Rechnung getragen.

Zur Z 23 (§ 57 RAO):

Die Obergrenzen für die hier geregelten Verwaltungsstrafen werden entsprechend der seit ihrer Festsetzung durch das BG BGBl. Nr. 556/1985 eingetretenen Geldwertveränderung angehoben, wobei bei der Festsetzung der Beträge ebenfalls bereits darauf Bedacht genommen wird, daß sich bei der EURO-Einführung möglichst runde Beträge ergeben (Teilbarkeit durch den etwa zu erwartenden Umrechnungsfaktor "14"). Außerdem soll im Abs. 2 ausdrücklich auch das gewerbsmäßige Anbieten rechtsanwaltlicher Leistungen durch Winkelschreiber unter Strafdrohung gestellt werden.

Zum Art. II (Rechtsanwaltstarifgesetz):**Zu den Z 1, 2 lit. a und 8 (§ 9 Abs. 3, § 10 Z 4 lit. a und TP 3 D RATG):**

Die für die Anwendung der jeweiligen Tarifsätze im Rechtsanwaltstarif maßgebliche Bemessungsgrundlage für Ansprüche auf Leistung von periodischen Unterhalts- oder Versorgungsbeträgen und bestimmten Renten beträgt nach § 9 Abs. 1 RATG generell das Dreifache der Jahresleistung. Im Sinn mehrerer parlamentarischer Initiativanträge soll aus sozialen Gründen für Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt die Bemessungsgrundlage generell auf das Einfache der Jahresleistung herabgesetzt werden, also die schon derzeit nach § 9 Abs. 3 RATG für Ansprüche auf Leistung des einstweiligen Unterhalts geltende Bemessungsgrundlage. Gleichzeitig werden aber angemessene Untergrenzen festgesetzt. Die Verweisung auf den letzten Satz des Abs. 1 stellt klar, daß dann, wenn der Anspruch für eine kürzere Zeit als für ein Jahr geltend gemacht wird, nur der Gesamtbetrag der für diese Zeit beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Aus der Verweisung auf Abs. 2 ergibt sich, daß bei Verfahren betreffend Erhöhung oder Verminderung der Unterhaltsleistung die einfache Jahresleistung der geforderten Erhöhung oder Verminderung Bemessungsgrundlage ist (Z 1).

In einem gewissen Ausgleich dazu soll die für Ehesachen maßgebliche Bemessungsgrundlage des § 10 Z 4 lit. a RATG von derzeit 60.000 S auf 100.000 S angehoben werden (Z 2 lit. a). Auf "EURO-Tauglichkeit" der RATG-Beträge muß im

Rahmen dieser Novelle nicht Bedacht genommen werden, da das RATG ohnedies im Rahmen des 2. Euro-Justiz-Begleitgesetzes bis zum 1. Jänner 2002 noch insgesamt überarbeitet wird.

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen soll weiters mit der neu eingefügten Tarifpost 3 D (Z 8) der Versuch unternommen werden, für durchschnittliche einvernehmliche Scheidungen nach § 55a EheG eine Pauschalhonorar-Regelung einzuführen, um in diesen Fällen eine einheitliche und exakt vorhersehbare Honorarbelastung der Scheidungsparteien sicherzustellen. Die Regelung soll den in der Praxis häufigen Fall betreffen, daß die über die Scheidungsfolgen im wesentlichen einigen Parteien gemeinsam einen Rechtsanwalt mit der rechtlichen Vorbereitung und Abwicklung der Scheidungssache beauftragen und dabei auch keine außergewöhnlichen familienrechtlichen und insbesondere vermögensrechtlichen Ansprüche einer Lösung zuzuführen sind. Nicht unter die Pauschalregelung fallen werden daher etwa Ehescheidungen, bei denen ein größerer Liegenschaftsbesitz vorliegt, wohl aber die bloß routinemäßige Regelung betreffend eine gemeinsame Eigentumswohnung. Solche Scheidungen werden etwa mit ein bis zwei ca. zweistündigen Besprechungen in der Rechtsanwaltskanzlei sowie einigen ergänzenden Telefonaten und Briefen vorbereitet werden können. Sowohl diese durchschnittliche Vorbereitungstätigkeit als auch die darauf fußende Verfassung der schriftlichen Vereinbarung und des Scheidungsantrags sowie die Verrichtung der in diesen Fällen nur relativ kurzen Scheidungsverhandlung sollen durch das vorgesehene Pauschalhonorar von 30.000 S abgegolten werden. Dazu kommen noch die erforderlichen Barauslagen und die Umsatzsteuer sowie das Honorar für die allenfalls erforderliche grundbücherliche Durchführung der Vereinbarung.

Zur Z 2 lit. b (§ 10 Z 6 RATG):

Mit der Mediengesetz-Novelle 1993 (Art. II BGBl. Nr. 20/1993) wurden für Streitigkeiten über nicht auf einen Geldbetrag gerichtete Klagen nach § 1330 ABGB Höchst-Bemessungsgrundlagen eingeführt, um "Knebelungsklagen" hintanzuhalten. Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung wird auf Anregung des Verbands österreichischer Zeitungen aus gegebenem Anlaß im Sinn der seinerzeitigen

rechtspolitischen Erwägungen klargestellt, daß diese Höchstbemessungsgrundlagen nur für Leistungsklagen nicht gelten, wohl aber für Feststellungsbegehren.

Zu den Z 3 und 4 lit. b (§ 16 und TP 1 I lit. g RATG):

Nach § 4 Abs. 1 EWR-RAG 1992 ist in Übereinstimmung mit der RL 77/249/EG in Verfahren mit Anwaltpflicht von dem vor einem inländischen Gericht auftretenden ausländischen Rechtsanwalt ein inländischer Einvernehmens-Rechtsanwalt beizuziehen. Mit der Ergänzung des § 16 RATG soll verdeutlicht werden, daß die damit zwangsläufig verbundenen Mehrkosten grundsätzlich auch im Rahmen des zivilprozessualen Kostenersatzes zu ersetzen sind, um die Partei, die einem Rechtsanwalt aus einem anderen EU- oder EWR-Staat beizieht, nicht zu diskriminieren. Ob diese Mehrkosten im Einzelfall zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen, wird im Sinn der bisherigen Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit des doppelten Einheitssatzes nach § 23 Abs. 5 RATG bei Heranziehung eines auswärtigen inländischen Rechtsanwalts zu lösen sein. Eine exakte Festsetzung eines Honoraransatzes für die Leistungen eines Einvernehmens-Rechtsanwalts ist wegen des je nach Einzelfall unterschiedlichen Tätigkeitsumfangs nicht möglich, es soll jedoch eine angemessene prozentuelle Obergrenze eingezogen werden (Z 3).

Die bloße Vorlage des Nachweises des Einvernehmens an das Gericht bzw. die Mitteilung dessen Widerrufs (§ 4 Abs. 2 EWR-RAG 1992) wäre systemgerecht lediglich nach Tarifpost 1 zu entlohnen (Z 4 lit. b).

Zu den Z 4 lit. a, 5 und 6 (TP 1 I lit. a, TP 2 und TP 3 B RATG):

Während in der TP 1 I lit. a im Hinblick auf unterschiedliche Rechtsprechung klargestellt wird, daß bloße Urkundenvorlage-Schriftsätze nur nach TP 1 zu entlohnen sind (Z 4 lit. a), enthalten die in den Z 5 und 6 vorgesehenen Änderungen nur erforderliche Textbereinigungen.

Zur Z 7 (TP 3 C RATG):

Hier werden ergänzende Kostenregelungen für das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH eingefügt, da diese Kosten ja zusätzlicher Bestandteil des Kostenersatzes im betreffenden inländischen

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Anlaßverfahren sind. Der neue Abschnitt III für die Verrichtung der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH entspricht der derzeit schon in den Autonomen Honorar-Richtlinien des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags geschaffenen Regelung (§ 8 Abs. 1 AHR) und trägt den mit der Vertretung vor dem EuGH verbundenen höheren Leistungsanforderungen Rechnung (lit. a).

Die neue Anm 5 berücksichtigt, daß die Ausarbeitung und Begründung einer Anregung auf Einholung einer Vorabentscheidung in einem Rechtsmittelschriftsatz einen beträchtlichen Mehraufwand für den Rechtsanwalt mit sich bringt (lit. b).

Zum Art. III (RechtsanwaltsprüfungsG):

Europarechtliche Fragen werden bereits derzeit im Rahmen der Rechtsanwaltsprüfung im Zusammenhang mit den jeweiligen Rechtsgebieten geprüft. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung europarechtlicher Fragen für die Tätigkeit der Rechtsanwälte soll aber nunmehr das Europarecht als eigener Gegenstand der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung vorgesehen werden.

Zum Art. IV (Disziplinarstatut):

Zur Z 1 (Gesetzestitel):

Der ursprünglich als Unterscheidungsmerkmal zum früheren Disziplinarstatut in den Gesetzestitel aufgenommene Hinweis auf das Entstehungsjahr des Disziplinarstatuts 1990 ist auf Grund der seither verstrichenen Zeit entbehrlich und soll daher zur leichteren Zitierbarkeit entfallen. Es soll aber bereits aus dem Titel ersehen werden können, daß es sich um das Disziplinarrecht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter handelt.

Zur Z 2 (§ 2 DSt):

Auf Grund der bisherigen Regelung des Abs. 5 konnte nach Ablauf von zehn Jahren seit der Beendigung eines disziplinären Verhaltens auf keinen Fall mehr ein Disziplinarerkenntnis gefällt werden; der Ablauf dieser Frist wurde auch durch die im

K:\MOLTERER\MOL201.SAM

Abs. 2 geregelten Umstände nicht gehemmt, etwa durch ein langwieriges gerichtliches Wirtschafts-Strafverfahren. Dies hat in der Praxis auch im Fall besonders schwerwiegender Disziplinarvergehen zum Ausschluß der disziplinären Verfolgung geführt. Es soll daher in Hinkunft auch diese Verjährungsfrist - so wie die anderen Verjährungsfristen des Abs. 1 - der Hemmung unterliegen; legistisch wird dies durch die Einfügung des bisherigen Inhalts des Abs. 5 in den Abs. 1 als neue Z 3 erreicht (**lit. a und d**). Die **lit. c** ist eine bloße Folgeänderung.

Häufig werden gerade bei Wirtschaftsstrafsachen keine gerichtlichen Vorerhebungen geführt, sondern von der Staatsanwaltschaft umfangreiche Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden veranlaßt. Um den Disziplinarorganen Gelegenheit zu geben, derartige Vorerhebungen abzuwarten, soll auch dadurch bereits eine Hemmung der Verjährung eintreten (**lit. b**).

Zur Z 3 (§ 16 Z 2 DSt):

Die Obergrenze für die Disziplinarstrafe der Geldbuße wird von bisher 500.000 S auf 630.000 S entsprechend der seit ihrer Festsetzung im Disziplinarstatut 1990 eingerichteten Geldwertveränderung angehoben, wobei bereits auf "Euro-Tauglichkeit" Bedacht genommen wird (s. auch die Erläuterungen zum Art. I Z 23 - § 57 RAO).

Zur Z 4 (§ 19 DSt):

Aus der in den Erläuterungen zur Z 2 lit. b angeführten Überlegung heraus soll die Ergreifung einstweiliger Maßnahmen nicht nur im Fall gerichtlicher Vorerhebungen gegen den Rechtsanwalt sondern auch bei der Veranlassung von sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen durch die Staatsanwaltschaft möglich sein, selbstverständlich aber nur bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 DSt, also etwa bei zu besorgenden schweren Nachteilen für die rechtsuchende Bevölkerung (Abs. 1 Z 1).

Darüber hinaus soll die bisher in § 34 Abs. 2 RAO geregelte Möglichkeit der Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer aus Anlaß von (noch nicht rechtskräftigen) insolvenzrechtlichen Gerichtsbeschlüssen aus systematischen Erwägungen dem Disziplinartrat übertragen und ebenfalls in den § 19 Abs. 1 DSt eingebaut sowie den

K:MOLTERER\MOL201.SAM

zwischenzeitigen Änderungen im Insolvenzrecht angepaßt werden (Abs. 1 Z 4 - lit. a).

Außerdem soll im neuen Abs. 1a eine Sonderregelung für bestimmte einstweilige Maßnahmen im Zusammenhang mit einer drohenden Fremdgeldgefährdung getroffen werden. Wegen der hier im Interesse der Klienten gebotenen besonderen Dringlichkeit des Einschreitens des Disziplinarrats sollen diese einstweiligen Maßnahmen nicht an die im Abs. 1 geregelten sonstigen Voraussetzungen, also etwa die Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen, gebunden sein. Es wird hier am Ausschluß liegen, dem Disziplinarrat im Weg des Kammeranwalts (§ 22 Abs. 1 DSt) entsprechend ausreichende Unterlagen für das Vorliegen der unmittelbar drohenden Gefahr zu liefern (lit. b).

Die im Abs. 4 derzeit schon geregelte zeitliche Befristung der Wirksamkeit der wegen eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens beschlossenen einstweiligen Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird auch auf die neuen Fälle erweitert (lit. c). Selbstverständlich sind auch in diesen Fällen die einstweiligen Maßnahmen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen vor Ablauf dieser Frist wegfallen, bzw. werden sie obsolet, wenn etwa der Beschluß auf Konkurseröffnung rechtskräftig wird und die Rechtsanwaltschaft daher automatisch erlischt (§ 34 Abs. 1 Z 4 RAO idF des Art. I Z 16).

Zu den Z 5 und 6 (§§ 23 und 24 DSt):

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit den Änderungen des § 2 Abs. 2 Z 1 und des § 19 Abs. 1 Z 1 DSt (s. die diesbezüglichen Erläuterungen zu den Z 2 und 4).

Zur Z 7 (§§ 25 und 29 DSt):

Die hier geregelten zweiwöchigen Fristen werden aus Gründen der Einheitlichkeit an die vierwöchige Berufungs- bzw. Beschwerdefrist angeglichen.

Zu den Z 8 und 9 (§§ 67, 73, 75 und 76 DSt):

Es handelt sich um eine bloße Nachbesserung des bestehenden Gesetzestexts, die berücksichtigt, daß im Disziplinarverfahren auch ein Schuldspruch ohne Strafe möglich ist.

Zur Z 10 (§ 77 Abs. 2 DSt):

Die Änderung berücksichtigt einerseits, daß nunmehr auch nach der StPO die Wiedereinsetzung durch einen minderen Grad des Versehens nicht verhindert wird, sodaß im Hinblick auf die allgemeine Verweisung auf die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im § 77 Abs. 1 DSt die diesbezügliche Sonderregelung für das Disziplinarverfahren entfallen kann. Um Verfahrenverschleppungen zu vermeiden, soll andererseits die Wiedereinsetzung im Fall der Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist selbst und der im § 33 Abs. 2 DSt geregelten Frist für die unbegründete Ablehnung von zwei Mitgliedern des Disziplinarsenats ausgeschlossen sein.

Textgegenüberstellung

**Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung,
das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz
und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden
(Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998 - RABÄG 1998)**

Rechtsanwaltsordnung

I. Abschnitt

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1. (1) ...

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung.

(3) ...

§ 1a. (1) Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, insbesondere eingetragene Erwerbsgesellschaften (Rechtsanwalts-Partnerschaften), sind bei dem Ausschluß der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel sie ihren Kanzleisitz haben, zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertags aufzulegenden Formblatts vorzunehmen und hat

I. Abschnitt

Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

§ 1. (1) unverändert

(2) Diese Erfordernisse sind:

- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung;
 - f) die Teilnahme an den nach den Richtlinien für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 36 Halbtagen;
 - g) der Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 21a.
- (3) unverändert

§ 1a. (1) Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.

(2) Die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft ist unter Verwendung eines vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufzulegenden

zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu enthalten hat, bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft die Firma (§ 6 EGG);

2. Namen, Anschriften und Kanzleisitze der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter;

3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;

4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, daß bei allen Gesellschaften die Erfordernisse des § 21c erfüllt sind;

5. die Erklärung aller Gesellschafter, die Rechtsanwälte sind, daß sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

(3) Jede Änderung der nach Abs. 2 in der Anmeldung anzuführenden Umstände ist unverzüglich unter Verwendung des Formblatts nach Abs. 2 mit einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 2 Z 5 beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer anzumelden.

(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuß zu verweigern oder zu streichen, wenn sich herausstellt, daß die Erfordernisse des § 21c bei der Gesellschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5a ist sinngemäß anzuwenden.

Formblatts beim Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, die einen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu enthalten hat, bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma (§ 6 EGG; § 1b);

2. Namen, Anschriften und Kanzleisitze der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter;

3. den Kanzleisitz der Gesellschaft;

4. alle weiteren Angaben, aus denen hervorgeht, daß die Erfordernisse der §§ 21a und 21c erfüllt sind;

5. die Erklärung aller Rechtsanwalts-Gesellschafter, daß sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.

(3) Jede Änderung der nach Abs. 2 in der Anmeldung anzuführenden Umstände ist unverzüglich unter Verwendung des Formblatts nach Abs. 2 mit einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 2 Z 5 beim Ausschuß der Rechtsanwaltskammer anzumelden.

(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuß zu verweigern oder zu streichen, wenn sich herausstellt, daß die Erfordernisse der §§ 21a oder 21c nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zur Eintragung einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage der Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, daß die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften nicht verweigert werden wird. Die Eintragung in das Firmenbuch ist Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften. Sie ist dem Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

(6) Die Rechtsanwälte betreffenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für Rechtsanwalts-Gesellschaften.

§ 1b. (1) Als Firma der Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nur eine Personenfirma zulässig. Sie muß neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und

dem Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder "GmbH" den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, enthalten. Die Namen anderer Personen als der Rechtsanwalts-Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

(2) Die Bezeichnung des Rechtsanwaltsunternehmens, das in Form einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fortgesetzt wird, darf - jedoch nur mit einem die neue Rechtsform andeutenden Zusatz - weitergeführt werden.

§ 7a. (1) Rechtsanwälte sind berechtigt, auch außerhalb ihres Kanzleisitzes Kanzleiniederlassungen einzurichten, wenn die Leitung jeder dieser Niederlassungen einem Rechtsanwalt übertragen wird, der seinen Kanzleisitz an der Adresse der Niederlassung hat.

(2) Die Errichtung einer Kanzleiniederlassung bedarf der Genehmigung der Rechtsanwaltskammer, der der Rechtsanwalt angehört. Liegt eine der beabsichtigten Kanzleiniederlassungen im Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer, so ist diese anzuhören. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die im Abs. 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist.

(3) § 5 Abs. 2 zweiter Satz, § 5a und § 21 letzter Satz gelten sinngemäß.

(4) Sowohl die Kanzlei als auch die Niederlassungen sind Abgabestellen im Sinn des § 13 Abs. 4 ZustG.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 8. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 10. (1) ...

(2) ...

(3) ...

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 8. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Wird ein Rechtsanwalt als Mediator tätig, so hat er auch dabei die ihn als Rechtsanwalt treffenden Berufspflichten einzuhalten.

§ 10. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) In allen Fällen, in denen der Rechtsanwalt zur Übernahme einer

Vertretung (Verteidigung) gesetzlich verpflichtet ist, ist seine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden mit 5.600 000 S je Fall beschränkt. Der Rechtsanwalt hat zur Deckung derartiger Schäden bis zu diesem Haftungsbetrag eine Haftpflichtversicherung im Sinn des § 21a abzuschließen.

§ 15. (1) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Behörden auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden, substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

(2) ...

(3) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich nicht vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Behörden auch durch einen anderen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

(4) ...

§ 16. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß.

§ 21a. (1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen,

§ 15. (1) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Behörden bei Verhandlungen auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden, substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärter unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

(2) unverändert

(3) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich nicht vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Behörden bei Verhandlungen auch durch einen anderen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

(4) unverändert

§ 16. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß. Ist die Vergütung, die der Rechtsanwalt erhält, geringer als der ihm gewährte Vorschuß, so hat der Rechtsanwalt den betreffenden Betrag dem Ausschuß seiner Rechtsanwaltskammer zurückzuerstatten.

§ 21a. (1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer

daß zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und dies seiner Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kommt der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung nach Abs. 1 zweiter Satz trotz Aufforderung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nicht nach, so ist ihm bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einzustellen.

(3) Die Mindestversicherungssumme hat 500.000 S zu betragen.

(4) Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Mindestversicherungssumme bis zum Fünffachen erhöhen, soweit dies auf Grund der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 21c. Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen sein
 - a) ...
 - b) ...

nachzuweisen, daß zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und dies der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kommt der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nicht nach, so hat ihm der Ausschuß bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu untersagen.

(3) Die Mindestversicherungssumme hat 5.600 000 S für jeden Versicherungsfall zu betragen. Bei einer Rechtsanwalts-Partnerschaft muß die Versicherung auch Schadenersatzansprüche decken, die gegen einen Rechtsanwalt auf Grund seiner Gesellschafterstellung bestehen.

(4) Bei einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß die Mindestversicherungssumme 33.600 000 S für jeden Versicherungsfall betragen. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft auch die geschäftsführenden Gesellschafter persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

(5) Der Ausschuß oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(6) Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen der zuständigen Rechtsanwaltskammer über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

§ 21c. Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen sein
 - a) unverändert
 - b) unverändert

c) ...

d) die Witwe (der Witwer) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen.

2. Rechtsanwälte dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter angehören. Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft gemäß § 20 lit. a vorübergehend nicht ausüben, sowie die in der Z 1 lit. b bis d genannten Personen dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören.

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. Die Gesellschaft darf nur einen Kanzleisitz haben.

8. Rechtsanwälte dürfen nur einer Gesellschaft angehören; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, daß ein der Gesellschaft angehörender Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf.

9. ...

10. Bei der Willensbildung der Gesellschaft muß Rechtsanwälten ein bestimmender Einfluß zukommen.

c) unverändert

d) die Witwe (der Witwer) und Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen,

e) von einem oder mehreren Gesellschaftern errichtete österreichische Privatstiftungen, deren ausschließlicher Stiftungszweck die Unterstützung der in den lit. a bis d genannten Personen ist.

2. Rechtsanwälte dürfen der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft gemäß § 20 lit. a vorübergehend nicht ausüben, sowie die in der Z 1 lit. b bis e genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören. Andere Personen als Gesellschafter dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. Am Sitz der Gesellschaft muß zumindest ein Rechtsanwalts-Gesellschafter seinen Kanzleisitz haben. Für die Errichtung von Zweigniederlassungen gilt § 7a.

8. Rechtsanwälte dürfen nur einer Gesellschaft angehören; der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, daß ein der Gesellschaft angehörender Rechtsanwalt die Rechtsanwaltschaft auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf. Die Beteiligung von Rechtsanwalts-Gesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.

9. unverändert

9a. In einer Rechtsanwaltschafts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Rechtsanwalts-Gesellschafter nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Prokura darf nicht erteilt werden.

10. Bei der Willensbildung der Gesellschaft muß Rechtsanwälten ein bestimmender Einfluß zukommen. Die Ausübung des Mandats durch den

§ 21d. (1) Jeder der Gesellschaft angehörende Rechtsanwalt hat für die Einhaltung der Bestimmungen des § 21c und der Anmeldungspflicht nach § 1a Abs. 1 und 3 zu sorgen, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags; er darf auch keine diesen Bestimmungen widersprechende tatsächliche Übung einhalten.

(2) ...

§ 21e. Ist die Gesellschaft eine Rechtsanwalts-Partnerschaft (§ 1a Abs. 1), so kann eine Vollmacht auch der Partnerschaft erteilt werden. Die der Partnerschaft erteilte Vollmacht gilt auch jedem zur Vertretung befugten Partner als erteilt, soweit die Partei nichts anderes bestimmt.

§ 25. (1) Der Präsident, der Präsidentenstellvertreter und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind für eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen; scheidet während dieser Zeit einer der Gewählten aus und findet eine Ersatzwahl statt, so tritt der neu Gewählte für die restliche Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 26. (1) Der Ausschuß besteht in Rechtsanwaltskammern, in deren Liste am 31. Dezember des der Wahl des Ausschusses vorangegangenen Kalenderjahrs nicht mehr als 50 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 5 Mitgliedern, mit 51 bis 100 Rechtsanwälten aus 8 Mitgliedern, mit 101 bis

der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalt darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gebunden werden.

§ 21d. (1) Jeder der Gesellschaft angehörende Rechtsanwalt hat für die Einhaltung der Bestimmungen des § 21c und der Anmeldungspflicht nach § 1a Abs. 2 und 3 zu sorgen, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags; er darf auch keine diesen Bestimmungen widersprechende tatsächliche Übung einhalten.

(2) unverändert

§ 21e. Rechtsanwalts-Partnerschaften und Rechtsanwalts-Gesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann Vollmacht erteilt werden. Sie sind durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter vertretungsbefugt im Sinn des § 8.

§ 21f. Zum Liquidator einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur ein Rechtsanwalt bestellt werden.

§ 25. (1) Der Präsident, der Präsidentenstellvertreter und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind für eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen; scheidet während dieser Zeit einer der Gewählten aus und findet eine Ersatzwahl statt, so tritt der neu Gewählte für die restliche Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Für die Abberufung des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter gilt § 24 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgegebenen Stimmen der Plenarversammlung erforderlich ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 26. (1) Der Ausschuß besteht in Rechtsanwaltskammern, in deren Liste am 31. Dezember des der Wahl des Ausschusses vorangegangenen Kalenderjahrs nicht mehr als 50 Rechtsanwälte eingetragen sind, aus 5 Mitgliedern, mit 51 bis 100 Rechtsanwälten aus 8 Mitgliedern, mit 101 bis

200 Rechtsanwälten aus 10 Mitgliedern, mit 201 bis 500 Rechtsanwälten aus 15 Mitgliedern und mit mehr als 500 Rechtsanwälten aus 30 Mitgliedern. Der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter sind Mitglieder des Ausschusses.

(2) Besteht der Ausschuß aus mindestens 10 Mitgliedern, so sind die im § 28 Abs. 1 Buchstaben b, d, f, g und i aufgezählten Aufgaben, ferner die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45a sowie die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung in Abteilungen zu erledigen. Die Abteilungen bestehen aus 5 Ausschußmitgliedern. Der Ausschuß hat die Abteilungen zusammenzusetzen und die Geschäfte unter die Abteilungen zu verteilen.

(3) ...

(4) Der Ausschuß und die Abteilungen entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht. Zur Beschlußfassung des Ausschusses und der Abteilungen ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Zur Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45a ist in Fällen, in denen eine sofortige Beschlußfassung erforderlich ist, das vom Ausschuß oder der Abteilung dazu bestimmte Mitglied namens des Ausschusses oder der Abteilung berufen.

(5) ...

IV. Abschnitt Erlöschung der Rechtsanwaltschaft

§ 34. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt:

a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, ferner durch den Verlust der Eigenberechtigung, solange dieser dauert, sowie durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses bis zu seiner rechtskräftigen

250 Rechtsanwälten aus 10 Mitgliedern, mit 251 bis 1000 Rechtsanwälten aus 15 Mitgliedern und mit mehr als 1000 Rechtsanwälten aus 30 Mitgliedern. Der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter sind Mitglieder des Ausschusses.

(2) Besteht der Ausschuß aus mindestens 10 Mitgliedern, so sind die im § 28 Abs. 1 lit. b, d, f, g, h und i aufgezählten Aufgaben, ferner die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45a sowie die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung in Abteilungen zu erledigen. Die Abteilungen bestehen aus 5 Ausschußmitgliedern. Der Ausschuß hat die Abteilungen zusammenzusetzen und die Geschäfte unter die Abteilungen zu verteilen.

(3) unverändert

(4) Der Ausschuß und die Abteilungen entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht. Zur Beschlußfassung des Ausschusses und der Abteilungen ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Zur Ausstellung von Beglaubigungsurkunden für Kanzleibeamte (§ 28 Abs. 1 lit. b) sowie, wenn eine sofortige Beschlußfassung erforderlich ist, zur Bestellung von Rechtsanwälten nach § 28 Abs. 1 lit. h und nach den §§ 45 oder 45a ist das vom Ausschuß oder der Abteilung dazu bestimmte Mitglied namens des Ausschusses oder der Abteilung berufen. Wird bei der Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45a nach der Geschäftsordnung der Kammer das in alphabetischer Reihenfolge nächste Kammermitglied herangezogen, so kann der betreffende Beschluß ohne gesonderte Beschlußfassung von der Kammerkanzlei im Namen des Ausschusses oder der Abteilung ausgefertigt werden.

(5) unverändert

IV. Abschnitt Erlöschung der Rechtsanwaltschaft

§ 34. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt:

1. bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. bei Verlust der Eigenberechtigung;
3. bei Verzicht;

Aufhebung und die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens;

b) durch den Eintritt eines der im § 20 bemerkten Fälle für die Dauer der dort berührten Verhältnisse;

c)

d) durch die Verzichtleistung des Rechtsanwalts; jedoch steht dem verzichtenden Rechtsanwalt das Recht zur Wiederausübung der Rechtsanwaltschaft an dem bisherigen Ort oder unter Befolgung der Vorschriften des § 21 auch an einem anderen Ort gegen Einhaltung der Bestimmungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes zu.

(2) Der Ausschuß kann einem Rechtsanwalt, über den der Konkurs eröffnet wurde, bis zur Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses, einem Rechtsanwalt, gegen den das Ausgleichsverfahren eröffnet oder das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters eingeleitet wurde, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Ausgleichs- oder Entmündigungsverfahrens die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einstellen.

(3) Einem Rechtsanwalt ist ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen:

1. im Fall seines Todes;

2. bei Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach Abs. 1;

3. bei Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach Abs. 2 oder § 21a Abs. 2;

4. im Fall seiner Erkrankung oder Abwesenheit, wenn er nicht selbst einen Stellvertreter (§ 14) namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte, für die Dauer der Erkrankung oder Abwesenheit.

(4) Inwiefern die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft infolge eines Disziplinarerkenntnisses erlischt, bestimmen die Disziplinarvorschriften.

(5) Rechtsanwaltsanwärter, die die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, sind in der Liste zu löschen.

4. bei rechtskräftiger Eröffnung des Konkurses oder rechtskräftiger Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens;

5. bei Streichung von der Liste auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses;

6. durch Tod.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ruht:

1. in den Fällen des § 20;

2. bei Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Rahmen eines Disziplinarverfahrens oder durch den Ausschuß mangels Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung nach § 21a Abs. 2 ;

3. wenn über einen Rechtsanwalt das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters eingeleitet und nach § 238 AußStrG fortgesetzt wird und ihm vom Ausschuß wegen zu besorgender schwerer Nachteile für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens untersagt wird.

(3) Dem Rechtsanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen. Ein mittlerweiliger Stellvertreter ist auch bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwalts für die Dauer der Verhinderung zu bestellen; wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen Substituten nach § 14 namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte; in diesem Fall kommt dem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten nach § 14 zu.

(4) Rechtsanwaltsanwärter, die die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, sind in der Liste zu löschen.

(5) Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 gelten sinngemäß für den Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Diese Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter Staatsangehöriger einer

anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bleibt.

(6) Abs. 1 lit. a erster Fall und Abs. 5 gelten sinngemäß für den Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Diese Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bleibt.

§ 36. (1) ...

(2) ...

§ 41. (1) Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreis der Präsidenten und Präsidenten-Stellvertreter der einzelnen Rechtsanwaltskammern den Präsidenten und zwei Präsidenten-Stellvertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Sie gehören für die Dauer ihres Amtes der Vertreterversammlung auch dann an, wenn sie nicht Delegierte sind, haben jedoch in diesem Fall - vorbehaltlich des § 40 Abs 2 letzter Satz - kein Stimmrecht.

(2) Die Amtsdauer des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter beträgt drei Jahre; sie endet jedoch früher, sobald der Gewählte die Eigenschaft als Präsident oder Präsidenten-Stellvertreter seiner Rechtsanwaltskammer verliert. Der § 25 Abs 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) ...

(4) ...

§ 50. (1) ...

(2) ...

(3) In den Satzungen der Versorgungseinrichtungen können auch über die im Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden. Dabei

§ 36. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Jede Rechtsanwaltskammer kann dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mit dessen Zustimmung die Verwaltung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer sowie die Durchführung und Anerkennung der für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen übertragen.

§ 41. (1) Die Vertreterversammlung wählt aus den Mitgliedern der einzelnen Rechtsanwaltskammern den Präsidenten und zwei Präsidenten-Stellvertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Sie gehören für die Dauer ihres Amtes der Vertreterversammlung auch dann an, wenn sie nicht Delegierte sind, haben jedoch in diesem Fall - vorbehaltlich des § 40 Abs 2 letzter Satz - kein Stimmrecht.

(2) Die Amtsdauer des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter beträgt drei Jahre. Der § 25 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Für die Abberufung des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter gilt § 40 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung erforderlich ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 50. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) In den Satzungen der Versorgungseinrichtungen können auch über die im Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden,

ist jedoch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen.

insbesondere ein günstigeres Anfallsalter sowie günstigere Wartezeiten; bei der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung kann auf das Erfordernis der Wartezeit ganz verzichtet werden. Die Satzungen können auch vorsehen, daß ehemalige Rechtsanwälte sowie deren Hinterbliebene bei Weiterentrichtung von Beiträgen in die Versorgungseinrichtung, bei deren Höhe der Entfall der Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen zu berücksichtigen ist, anspruchsberechtigt bleiben. Zusätzlich zu den auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtungen können in den Satzungen auch nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, bei denen die Versorgungsansprüche ausschließlich nach den eingezahlten Beträgen und Prämien berechnet werden, auf das Erfordernis der Wartezeit ganz verzichtet werden kann und der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft keine Anspruchsvoraussetzung ist.

(4) Die Rechtsanwaltskammern können auch Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen sowie sonstiger Personen, die Leistungen aus der Versorgungseinrichtung beziehen, für den Fall der Krankheit schaffen, die die Voraussetzungen des § 5 GSVG erfüllen. Diese Einrichtungen können auch in einer von der Rechtsanwaltskammer abgeschlossenen vertraglichen Gruppenversicherung bestehen. Von der Teilnahme an derartigen Versorgungseinrichtungen für den Fall der Krankheit sind lediglich Mitglieder befreit, die auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder einer Selbstversicherung (freiwilligen Weiterversicherung) oder Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Anspruch auf den Voraussetzungen des § 5 GSVG entsprechende Leistungen haben.

(5) Bei der Bemessung von zusätzlichen Leistungen nach Abs. 3 und 4 ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen.

§ 51. Die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer hat eine Leistungsordnung und alljährlich eine Umlagenordnung zu beschließen. In der Leistungsordnung ist die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen festzusetzen, in der Umlagenordnung die Höhe der Beiträge zur Aufbringung der dazu notwendigen Mittel.

§ 51. Die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer hat alljährlich eine Leistungsordnung und eine Umlagenordnung zu beschließen. In der Leistungsordnung ist die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen festzusetzen, in der Umlagenordnung die Höhe der Beiträge zur Aufbringung der dazu notwendigen Mittel.

§ 52. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Leistungsordnung kann über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Leistungen, besonders höhere Versorgungsleistungen und Todfallsbeiträge, vorsehen, um den Anspruchsberechtigten eine den durchschnittlichen Lebensverhältnissen eines Rechtsanwalts angemessene Lebensführung zu ermöglichen. Bei der Bemessung solcher zusätzlicher Leistungen ist jedoch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen.

§ 53. (1) Die Umlagenordnung hat die Beiträge für die Versorgungseinrichtung so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des der betreffenden Rechtsanwaltskammer zukommenden Teiles der Pauschalvergütung die für die Versorgungseinrichtung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Die Umlagenordnung kann jedoch bestimmen, daß jährlich eine Rücklage von höchstens 5 v H der erforderlichen Mittel angelegt wird, doch darf die Rücklage nie mehr als 120 v H der jährlich erforderlichen Mittel übersteigen.

(2) ...

**VIII. Abschnitt
Strafbestimmungen**

§ 57. (1) Wer die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt unberechtigt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(2) Wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 60.000 S zu bestrafen.

§ 52. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Leistungsordnung kann über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Leistungen vorsehen, besonders höhere Versorgungsleistungen, um den Anspruchsberechtigten eine den durchschnittlichen Lebensverhältnissen eines Rechtsanwalts angemessene Lebensführung zu ermöglichen, sowie angemessene Todfallsbeiträge und Abfindungsleistungen. Sie kann auch nach der Dauer der Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer oder der Dauer der Beitragszahlung in eine Versorgungseinrichtung einer Rechtsanwaltskammer oder dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Versorgungsleistung abgestufte Leistungen vorsehen. Bei der Bemessung solcher zusätzlicher Leistungen ist jedoch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen.

§ 53. (1) Die Umlagenordnung hat die Beiträge für die Versorgungseinrichtung so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des der betreffenden Rechtsanwaltskammer zukommenden Teiles der Pauschalvergütung die für die Versorgungseinrichtung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Die Umlagenordnung kann jedoch bestimmen, daß jährlich eine Rücklage von höchstens 20 v H der erforderlichen Mittel angelegt wird, doch darf die Rücklage nie mehr als 200 v H der jährlich erforderlichen Mittel übersteigen. Diese Regeln gelten nicht für eine Versorgungseinrichtung nach dem Kapitaldeckungsverfahren.

(2) unverändert

**VIII. Abschnitt
Strafbestimmungen**

§ 57. (1) Wer die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt unberechtigt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 42 000 S zu bestrafen.

(2) Wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig anbietet oder ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 84 000 S zu bestrafen.

Diese Tat darf nicht auch nach anderen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Winkelschreiberei geahndet werden.

(3) ...

Diese Tat darf nicht auch nach anderen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Winkelschreiberei geahndet werden.

(3) unverändert

Rechtsanwaltstarifgesetz

§ 9. (1) ...

(2) ...

(3) Der Anspruch auf Leistung des einstweiligen Unterhaltes ist mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten.

§ 9. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt einschließlich der Ansprüche auf Leistung des einstweiligen Unterhalts sind mit dem Einfachen der Jahresleistung, mindestens aber bei Ehegattenunterhalt mit 140.000 S und bei Kindesunterhalt mit 70.000 S, zu bewerten. Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. ...

2. ...

3. ...

4. a) in Ehesachen mit 60.000 S,

b) ...

5. ...

6. in Streitigkeiten über nicht auf einen Geldbetrag gerichtete Klagen nach § 1330 ABGB

a) ...

b) ...

6a. ...

7. ...

8. ...

9. ...

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. a) in Ehesachen mit 100 000 S,

b) unverändert

5. unverändert

6. in Streitigkeiten über nicht auf die Leistung eines Geldbetrags gerichtete Klagen nach § 1330 ABGB

a) unverändert

b) unverändert

6a. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Auslagen

§ 16. Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie

Auslagen

§ 16. Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie

andere Auslagen, einschließlich der Umsatzsteuer, sind, soweit § 23 nicht anderes bestimmt, gesondert zu vergüten.

Tarif

Tarifpost 1

I. In allen Verfahren für folgende Schriftsätze:

- a) bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...
- f) ...

Tarifpost 2

I. ...

II. für folgende Tagsatzungen:

1. ...

2. im Exekutionsverfahren:

a) ...

b) Tagsatzungen, bei denen der Offenbarungseid abgelegt werden soll;

3. ...

4. ...

andere Auslagen, einschließlich der Umsatzsteuer, sind, soweit § 23 nicht anderes bestimmt, gesondert zu vergüten. Ebenso gesondert zu vergüten sind zusätzliche Auslagen, die einer Partei durch Beiziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts nach § 4 Abs. 1 EWR-RAG 1992 entstehen, jedoch nicht mehr als 25 v H der Verdienstsumme einschließlich des Einheitssatzes; Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen zählen hierbei nicht zur Verdienstsumme.

Tarif

Tarifpost 1

I. In allen Verfahren für folgende Schriftsätze:

- a) bloße Anzeigen, Urkundenvorlagen und Mitteilungen an das Gericht;
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) Nachweis des Einvernehmens und Mitteilung dessen Widerrufs nach § 4 Abs. 2 EWR-RAG 1992;

Tarifpost 2

I. unverändert

II. für folgende Tagsatzungen:

1. unverändert

2. im Exekutionsverfahren:

a) unverändert

b) Tagsatzungen, bei denen das Vermögensverzeichnis unterschrieben werden soll;

3. unverändert

4. unverändert

Tarifpost 3

B

I. Für Berufungen, Berufungsbeantwortungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt C fallen, Beschwerden und Widersprüche im Entmündigungsverfahren:

...

la. ...

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung oder über einen Widerspruch im Entmündigungsverfahren:

C

I. ...

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen:
für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 253.394 S,
für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 126.697 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

Tarifpost 3

B

I. Für Berufungen, Berufungsbeantwortungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Rekursbeantwortungen, soweit sie nicht unter Abschnitt C fallen, und Beschwerden:

unverändert

la. unverändert

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung:

C

I. unverändert

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen:
für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 253.394 S,
für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 126.697 S;

III. für mündliche Verhandlungen in Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften der doppelte Betrag der sich nach Abschnitt II ergebenden Entlohnung.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Bei Verbindung des Antrags auf Einholung einer Vorabentscheidung

durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit einem Rechtsmittelschriftsatz gebührt eine Erhöhung um 50 v H der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung.

D

In Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG, in denen ein Rechtsanwalt beide Parteien vertritt, gebührt dem Rechtsanwalt insgesamt gegenüber beiden Parteien für die Verfassung der schriftlichen Vereinbarung nach § 55a EheG und des Scheidungsantrags, für die Verrichtung der mündlichen Verhandlung sowie für die im Zusammenhang damit vorgenommenen Nebenleistungen nach den Tarifposten 5 bis 8 eine Entlohnung von 30 000 S zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, sofern der Scheidung durchschnittliche familien- und vermögensrechtliche Verhältnisse zugrunde liegen, die nach Art und Umfang durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistungen erfordern. Die allfällige grundbücherliche Durchführung der schriftlichen Vereinbarung ist gesondert zu entlohnen.

Rechtsanwaltsprüfungsgesetz

§ 20. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

8. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung, sowie Kostenrecht.

§ 20. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

8. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung, sowie Kostenrecht;

9. Europarecht.

Disziplinarstatut**Disziplinarstatut 1990 (DSt 1990)**

§ 2. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Rechtsanwalts wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn

1. innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kammeranwalts (§ 22 Abs. 1) von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt oder von allfälligen Wiederaufnahmsgründen kein Untersuchungskommissär bestellt oder

2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung eines disziplinarischen Verhaltens kein Einleitungsbeschluß gefaßt oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wiederaufgenommen worden ist.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt,

1. wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens;

2. ...

(3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 angeführte Frist, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(4) ...

(5) Sind seit der Beendigung eines disziplinarischen Verhaltens zehn Jahre verstrichen, so darf ein Disziplinarerkenntnis nicht mehr gefällt werden.

**Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und
Rechtsanwaltsanwärter (DSt)**

§ 2. (1) Durch Verjährung wird die Verfolgung eines Rechtsanwalts wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn

1. innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kammeranwalts (§ 22 Abs. 1) von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt oder von allfälligen Wiederaufnahmsgründen kein Untersuchungskommissär bestellt oder

2. innerhalb von fünf Jahren nach der Beendigung eines disziplinarischen Verhaltens kein Einleitungsbeschluß gefaßt oder ein rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht zu seinem Nachteil wieder aufgenommen oder

3. innerhalb von zehn Jahren nach der Beendigung eines disziplinarischen Verhaltens kein Disziplinarerkenntnis gefällt worden ist.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt,

1. wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden veranlaßt werden, für die Dauer dieses Verfahrens;

2. unverändert

(3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Fristen, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(4) unverändert

(5) entfällt

**Dritter Abschnitt
Disziplinarstrafen**

§ 16. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. ...
2. Geldbuße bis zum Betrag von 500 000 S;
3. ...
4. ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...
- (9) ...

**Vierter Abschnitt
Einstweilige Maßnahmen**

§ 19. (1) Der Disziplinarrat kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn

1. gegen den Rechtsanwalt ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder

2. der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt oder

3. die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste ausgesprochen worden ist

und die einstweilige Maßnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, besonders für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes, erforderlich ist.

**Dritter Abschnitt
Disziplinarstrafen**

§ 16. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. unverändert
2. Geldbuße bis zum Betrag von 630.000 S;
3. unverändert
4. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert
- (9) unverändert

**Vierter Abschnitt
Einstweilige Maßnahmen**

§ 19. (1) Der Disziplinarrat kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn

1. gegen den Rechtsanwalt ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden veranlaßt werden oder

2. der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt oder

3. die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste ausgesprochen worden ist oder

4. gegen den Rechtsanwalt ein Beschluß über die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, die Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens oder auf Anordnung einstweiliger

Vorkehrungen nach § 73 KO ergangen ist und die einstweilige Maßnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, besonders für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes, erforderlich ist.

(1a) Der Disziplinarrat kann weiters gegen einen Rechtsanwalt die einstweiligen Maßnahmen der Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuß oder der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft beschließen, wenn vom Ausschuß unter Vorlage der betreffenden Unterlagen bestimmte Tatsachen angezeigt werden, auf Grund derer der Verdacht eines Disziplinarvergehens und die dringende Besorgnis besteht, daß die weitere Berufsausübung zu einer erheblichen Beeinträchtigung anvertrauten fremden Vermögens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdgeldgebarung des Rechtsanwalts, führen könnte.

(2) unverändert

(3) unverändert

(2) ...
(3) ...
(4) Einstweilige Maßnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Die wegen eines gegen den Rechtsanwalt wesentlichen gerichtlichen Strafverfahrens beschlossene einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft tritt spätestens nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann aber mit Beschluß des Disziplinarrats verlängert werden, wenn dies zur Vermeidung von schweren Nachteilen für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung unbedingt erforderlich ist, und tritt auch in diesem Fall jeweils spätestens nach weiteren sechs Monaten außer Kraft.

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 23. (1) ...

(2) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so darf bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß wegen dieses Vergehens kein

§ 23. (1) unverändert

(2) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so darf bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß wegen dieses Vergehens kein

Disziplinarerkenntnis gefällt werden.

§ 24. (1) Die Strafgerichte sind verpflichtet, den Kammeranwalt von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zu verständigen und ihm eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils oder der rechtskräftigen Strafverfügung zu übersenden.

(2) ...

§ 25. (1) ...

(2) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt müssen einen solchen Antrag spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses beim Disziplinarrat einbringen. Wird im Antrag jedoch glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach Ablauf dieser Frist eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind, so kann der Antrag auch noch nachher spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden, eingebracht werden. In diesem Fall ist auch der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

(3) Hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission einen solchen Antrag abgelehnt, so ist ein neuer Antrag unzulässig, es sei denn, es wird im Antrag glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach der Entscheidung eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind. Auch in diesem Fall ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntwerden einzubringen und der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

§ 29. (1) ...

(2) Findet der Senat nach Anhörung des Kammeranwalts, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so hat er die Anzeige zurückzulegen (Rücklegungsbeschluß). Dieser Beschluß ist dem Kammeranwalt zuzustellen, der dagegen innerhalb von zwei Wochen Vorstellung erheben kann. Wird keine Vorstellung erhoben, so ist in sinngemäßer Anwendung des

Disziplinarerkenntnis gefällt werden. Dies gilt sinngemäß, solange von der Staatsanwaltschaft sicherheitsbehördliche Vorerhebungen durchgeführt werden.

§ 24. (1) Die Strafgerichte sind verpflichtet, den Kammeranwalt von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen sowie von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zu verständigen und ihm eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils oder der rechtskräftigen Strafverfügung zu übersenden. Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, den Kammeranwalt von der Veranlassung und Beendigung von Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden zu verständigen.

(2) unverändert

§ 25. (1) unverändert

(2) Der Beschuldigte und der Kammeranwalt müssen einen solchen Antrag spätestens vier Wochen nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses beim Disziplinarrat einbringen. Wird im Antrag jedoch glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach Ablauf dieser Frist eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind, so kann der Antrag auch noch nachher spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Bekanntwerden, eingebracht werden. In diesem Fall ist auch der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

(3) Hat die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission einen solchen Antrag abgelehnt, so ist ein neuer Antrag unzulässig, es sei denn, es wird im Antrag glaubhaft gemacht, daß die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, erst nach der Entscheidung eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden sind. Auch in diesem Fall ist der Antrag innerhalb von vier Wochen ab Bekanntwerden einzubringen und der Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Antrag glaubhaft zu machen.

§ 29. (1) unverändert

(2) Findet der Senat nach Anhörung des Kammeranwalts, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so hat er die Anzeige zurückzulegen (Rücklegungsbeschluß). Dieser Beschluß ist dem Kammeranwalt zuzustellen, der dagegen innerhalb von vier Wochen Vorstellung erheben kann. Wird keine Vorstellung erhoben, so ist in sinngemäßer Anwendung des

§ 28 Abs. 3 vorzugehen.
(3) ...

§ 28 Abs. 3 vorzugehen.
(3) unverändert

Achter Abschnitt Vollzug der Entscheidungen

§ 67. (1) ...

(2) Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe ist in ein Register einzutragen, das vom Ausschuß der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu führen ist. Die Einsicht in das Register ist außer dem Rechtsanwalt hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen nur den Mitgliedern des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, dem Kammeranwalt und dessen Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer soweit gestattet, als dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Neunter Abschnitt Tilgung von Disziplinarstrafen

§ 73. (1) Die Tilgung der im Register eingetragenen Disziplinarstrafen tritt nach Ablauf der im § 74 angeführten Fristen kraft Gesetz ein.

(2) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen in einem Disziplinarverfahren weder berücksichtigt noch in Erkenntnissen und Beschlüssen erwähnt werden.

§ 75. Wird jemand zu mehr als einer Disziplinarstrafe oder vor Ablauf der Tilgungsfrist erneut zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt, so werden alle Disziplinarstrafen nur gemeinsam getilgt. Die Tilgungsfrist bestimmt sich in diesem Fall nach der Einzelfrist, die am spätesten enden würde, verlängert sich aber um so viele Jahre, als rechtskräftige und noch nicht getilgte Verurteilungen vorliegen. Die zuletzt rechtskräftig gewordene Verurteilung ist mitzuzählen.

Achter Abschnitt Vollzug der Entscheidungen

§ 67. (1) unverändert

(2) Jede rechtskräftige Verurteilung ist in ein Register einzutragen, das vom Ausschuß der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zu führen ist. Die Einsicht in das Register ist außer dem Rechtsanwalt hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen nur den Mitgliedern des Disziplinarrats und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission, dem Kammeranwalt und dessen Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer soweit gestattet, als dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Neunter Abschnitt Tilgung von Verurteilungen

§ 73. (1) Die Tilgung der im Register eingetragenen Verurteilungen tritt nach Ablauf der im § 74 angeführten Fristen kraft Gesetz ein.

(2) Getilgte Verurteilungen dürfen in einem Disziplinarverfahren weder berücksichtigt noch in Erkenntnissen und Beschlüssen erwähnt werden.

§ 75. Wird jemand zu mehr als einer Disziplinarstrafe oder vor Ablauf der Tilgungsfrist erneut rechtskräftig verurteilt, so werden alle Verurteilungen nur gemeinsam getilgt. Die Tilgungsfrist bestimmt sich in diesem Fall nach der Einzelfrist, die am spätesten enden würde, verlängert sich aber um so viele Jahre, als rechtskräftige und noch nicht getilgte Verurteilungen vorliegen. Die zuletzt rechtskräftig gewordene Verurteilung ist mitzuzählen.

§ 76. (1) Der Rechtsanwalt kann die Feststellung beantragen, daß seine Disziplinarstrafe getilgt ist. Dieser Antrag ist beim Disziplinarrat einzubringen, der darüber mit Beschluß zu entscheiden hat. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller sowie dem Kammeranwalt zuzustellen und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(2) ...

**Zehnter Abschnitt
Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen
der Strafprozeßordnung**

§ 77. (1) ...

(2) Für die Wiedereinsetzung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung aller Fristen zulässig ist und daß sie durch einen minderen Grad des Versehens nicht verhindert wird. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Disziplinarbehörde, bei der die versäumte Prozeßhandlung vorzunehmen war.

(3) ...

§ 76. (1) Der Rechtsanwalt kann die Feststellung beantragen, daß seine Verurteilung getilgt ist. Dieser Antrag ist beim Disziplinarrat einzubringen, der darüber mit Beschluß zu entscheiden hat. Dieser Beschluß ist dem Antragsteller sowie dem Kammeranwalt zuzustellen und dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(2) unverändert

**Zehnter Abschnitt
Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen
der Strafprozeßordnung**

§ 77. (1) unverändert

(2) Für die Wiedereinsetzung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung aller Fristen - ausgenommen die Wiedereinsetzungsfrist und die im § 33 Abs. 2 genannte Frist - zulässig ist. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Disziplinarbehörde, bei der die versäumte Prozeßhandlung vorzunehmen war.

(3) unverändert

